

**Drucksache Nr.15/2005**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28. April 2005**

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung**

**Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds der Stadtmanagement Itzehoe GmbH**

**A) Erläuterungen:**

Frau Anne-Luise Rühlmann wurde auf Vorschlag der IBF-Fraktion in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung am 10. April 2003 zum Mitglied im Beirat der Stadtmanagement Itzehoe GmbH bestellt.

Frau Rühlmann hat nunmehr mitgeteilt, dass sie nicht mehr Mitglied im Itzehoer Bürgerforum ist und dass sie deshalb ihre Tätigkeit im Beirat der Stadtmanagement Itzehoe GmbH beendet.

Gemäß § 12 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus zwölf Personen, von denen die Stadt Itzehoe vier stellt.

Der frei gewordenen Sitz im Beirat kann neu besetzt werden.

Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 39 GO.

**Drucksache Nr. 16/2005**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28. April 2005**

**Punkt 5 der Tagesordnung**

**Kostenloses Parken auf den städtischen Parkplätzen an Samstagen**

**A) Erläuterungen**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2004 aufgrund einer Empfehlung des Bauausschusses vom 23.03.04 zur Stärkung der Wirtschaftskraft des einheimischen Einzelhandels das kostenlose Parken auf den städtischen Parkplätzen beschlossen.

Diese Aktion war probeweise befristet für ein Jahr (01.05.04 – 30.04.05) und sollte jeden Sonnabend ab 10.00 Uhr gelten. Für den Zeitraum des kostenfreien Parkens sollten die betroffenen Flächen aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden.

Nach Ablauf des Probezeitraumes sollte das Projekt ausgewertet und die Ergebnisse der Selbstverwaltung vorgestellt werden

Da die nötigen Auswertungen in Bezug auf die Kosten- und Nutzenrelation nicht bis zur Sitzung der Ratsversammlung am 28.04.05 vorliegen, zumal der Monat April 2005 in die Auswertung der Einnahmen aus Parkscheinautomaten einzubeziehen ist, wird eine Verlängerung der Probezeit empfohlen, um der Ratsversammlung die Ergebnisse in ihrer Sitzung am 23.06.05 vorzustellen.

**B) Beschlussvorschlag**

Die Ratsversammlung beschließt die Verlängerung des Probezeitraumes um zwei Monate bis 30.06.05.

## **Drucksache Nr.17/2005**

### **Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.04.2005**

#### **zu Punkt 6 der Tagesordnung**

#### **3. Änd. B-Plan 31 (ehemals Alsen) - Ostteil hier: Erfüllung von Auflagen**

##### **A) Erläuterungen**

Mit Erlass vom 31.03.2005 hat das Innenministerium Schleswig-Holstein die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Ostteil genehmigt. Die Genehmigung ist mit diversen Auflagen und Hinweisen versehen. Bevor der Bebauungsplan in Kraft treten kann, müssen durch Beschluss der Ratsversammlung die Auflagen erfüllt werden.

Durch die Erfüllung der Auflagen und die Beachtung der Hinweise werden die Ziele der Planung nicht berührt. Sie dienen vielmehr zur rechtskonformen Klarstellung einzelner Festsetzungen. Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, die Auflagen zu erfüllen und die Hinweise zu beachten.

Nach der Bestätigung durch das Innenministerium kann der Bebauungsplan dann kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Damit greifen dann auch die zeitlichen Fristen zur Umsetzung, die im Erschließungsvertrag geregelt sind.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.04.2005 mit dieser Angelegenheit befasst und unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

##### **B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschließt, die Auflagen aus dem Genehmigungserlass des Innenministeriums vom 31.03.2005 (Az IV 642-512.113-61.46) durch Übernahme in den Bebauungsplan ( 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Ostteil ) zu erfüllen und die Hinweise zu beachten.

## **Drucksache Nr.18/2005**

### **Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.04.2005**

#### **zu Punkt 7 der Tagesordnung**

**Bebauungsplan Nr. 80 für das Gebiet zwischen Brückenstraße, Helenenstraße, Bahnhofstraße und der Bahn  
hier: Satzungsbeschluss**

#### **A) Erläuterungen**

In der Sitzungsvorlage zur Bauausschusssitzung am 05.10.2004 wurde ausgeführt, dass der Bebauungsplan Nr. 80 in Aufstellung befindlich ist. Nachdem jetzt die Entscheidung getroffen wurde, den Bebauungsplan nicht erneut zu ändern, kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Bebauungsplan hat neben der frühzeitigen Bürgerbeteiligung drei öffentliche Auslegungen durchlaufen. Diese sind durch jeweils neue Planungsansätze (Erhalt von Bestandsgebäuden, Mischwasserüberlaufbecken, Pflegeheim, Parkpalette) erforderlich gewesen.

Zum genauen Verfahrensablauf des Bebauungsplanes wird auf die anliegende Begründung verwiesen. Die eingegangenen Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen mit den dazugehörigen Stellungnahmen sind in der anliegenden Tabelle dargestellt. Weitere Anregungen liegen nicht vor. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass alle Anregungen mittlerweile erledigt sind.

Die erteilten Baugenehmigungen sind auf der Grundlage des § 33 BauGB ergangen. Die Erschließung des Gebietes ist abgeschlossen. Lediglich ein Grundstück befindet sich noch im Eigentum des Treuhandvermögens (angrenzend Pflegeheim). Damit sind die Planungsabsichten zum überwiegenden Teil erfüllt.

Als nächster Verfahrensschritt ist jetzt der Satzungsbeschluss durch die Ratsversammlung zu fassen. Hierfür ist gem. Gemeindeordnung Schleswig-Holstein die Ratsversammlung zuständig. Verwaltungsseitig wird daher folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

#### **B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschließt den Bebauungsplan Nr. 80 für das Gebiet zwischen Brückenstraße, Helenenstraße, Bahnhofstraße und der Bahn als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

# Begründung zum B-Plan Nr. 80

der Stadt Itzehoe

für das Gebiet zwischen Brückenstraße, Helenenstraße, Bahnhofstraße und der Bahn

## 1. Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86, das Maßnahmengesetz zum BauGB vom 28.04.93, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.87, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90, die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.90 und die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 01.08.94, alle in der jeweils gültigen Fassung.

Durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes (EAG Bau) wurde das Baugesetz am 24.06.2004 geändert. Unter Anwendung der Überleitungsvorschrift aus § 233 Abs. 1 EAG Bau wird das Bebauungsplanverfahren nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB ist somit entbehrlich.

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat in ihrer Sitzung am 30.05.85 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 zwischen Brückenstraße, Helenenstraße, Bahnhofstraße und der Bahn beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 07.02.95 durchgeführt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 02.10.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 20.11.1995 - 21.12.1995 statt. Die Träger öffentlicher Belange sind hiervon unterrichtet worden.

Bedingt durch Planänderungen hat der Magistrat in seiner Sitzung am 11.08.1997 erneut die öffentliche Auslegung beschlossen. Die zweite öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 15.09.1997 - 16.10.1997 statt. Die Träger öffentlicher Belange sind hiervon unterrichtet worden.

Bedingt durch eine weitere Planänderung hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 05.05.1998 eine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die dritte öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02.06. bis 17.06.1998 statt. Die Träger öffentlicher Belange sind hiervon unterrichtet worden.

## 2. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 wurde die 52. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Itzehoe und Umland durchgeführt. Diese ist mit Datum vom 09.11.2004 vom Innenministerium genehmigt worden und mit Datum vom 16.12.2004 rechtswirksam.

Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält in dem zu überplanenden Bereich folgende Darstellungen:

Im nördlichen Planbereich	Wohnbaufläche (W)
Im südlichen Planbereich	Gemischte Baufläche (M)
Im westlichen Planbereich	Verkehrsflächen
	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen hinsichtlich ihrer Lage und Grundnutzung den Planinhalten, wie sie im Bebauungsplan konkretisiert worden sind. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **3. Angaben zum Bestand**

Das Plangebiet wird im Norden von der Brückenstraße, im Osten von der Helenenstraße, im Süden von der Bahnhofstraße und im Westen von der Bahntrasse Hamburg-Westerland begrenzt.

Das Plangebiet wurde 1989 als „Sanierungsgebiet Biel“ förmlich festgesetzt. Die unbebauten Flächen waren zu Beginn der Planung im Besitz der Stadt Itzehoe, die übrigen befanden sich in Privatbesitz. Mittlerweile wurde der überwiegende Teil der Grundstücksflächen von der Stadt an Private bzw. Institutionen veräußert. Die zwischenzeitlich errichteten Neubauten wurden entsprechend der Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes realisiert.

Entlang der Brückenstraße und der Helenenstraße befinden sich 1- bis 3geschossige Häuser, die vorwiegend einer Wohnnutzung dienen. Vereinzelt sind gewerbliche Nutzungen (Dienstleistung bzw. Kleingewerbe) anzutreffen. Entlang der Bahnhofstraße befinden sich ebenfalls 1- bis 3geschossige Häuser, die zum Teil als Wohngebäude, zum Teil als gewerbliche Gebäude (Dienstleistung bzw. Geschäfte), zum Teil als Mischnutzung beider genutzt werden.

Der mittlere Bereich des Plangebietes wurde als Sägewerk und Holzhandel genutzt. Ende der 80er Jahre ist diese Nutzung nach einem Brand aufgegeben worden.

Im westlichen Teil des Plangebietes befand sich eine Fläche, die ehemals von der Bahn genutzt wurde. Diese Fläche wurde mittlerweile förmlich entwidmet und – gemäß den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes – mit einem Parkhaus bebaut.

In den rückwärtigen Grundstücksbereichen entlang der Brückenstraße, der Helenenstraße bzw. der Bahnhofstraße sind normal gepflegte Hausgärten anzutreffen. Auf dem ehemaligen Sägewerksgebiet bzw. dem ehemaligen Bahngelände sind vereinzelt Gehölze anzutreffen.

### **4. Anlass der Planung**

Das Plangebiet wurde mit Satzung vom 23.10.89 als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Der bereits im städtebaulichen Rahmenplan 1986 als störende Nutzung ausgewiesene großflächig angelegte Betrieb der Holzhandlung Biel wurde im Jahre 1988 nahezu vollständig durch einen Brand zerstört. Dadurch befanden sich im Sanierungsgebiet Sägewerk Biel ungenutzte Brachflächen in einer Größenordnung von ca. 2 ha. Darüber hinaus waren die unmittelbar angrenzenden Flächen der Bahn AG außer durch tlws. ungeordnetes Parken wirtschaftlich nicht genutzt. Die Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 1 ha wurden mittlerweile von der Stadt erworben.

Insgesamt war die Funktionsfähigkeit des Gebietes in bezug auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich, wie im städtebaulichen Rahmenplan dargestellt, nachhaltig gestört.

Als weitere Folge des Brandes ergab sich die Auflösung der Blockränder im Bereich der Helenenstraße. In weiten Bereichen fehlte die städtebaulich gebotene Raumbegrenzung.

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist, eine geordnete und zukunftsweisende städtebauliche Entwicklung für das innerstädtische Flächenpotenzial herbeizuführen. Die ehemals gewerblichen Flächen (Holzhandlung Biel) sowie die Bahnflächen sollten für eine dem Bedarf und der städtebaulichen Situation angepassten neuen Nutzungskategorie zur Verfügung gestellt werden.

## **5. Inhalt der Planung**

Zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung eines Park-and-Ride-Platzes mit darunter befindlichem Mischwasserüberlaufbecken
- Schaffung von Auffangparkplätzen im westlichen Bereich zur Aufnahme von verdrängten Langzeitparkern aus dem Innenstadtbereich. Es ist ein Parkhaus mit ca. 600 Parkplätzen in drei Ebenen vorgesehen. Da die Abstandsflächen gem. LBO unterschritten werden, werden neben einer Baulinie die Höhen des Baukörpers über NN festgesetzt. Eine direkte Anbindung des Parkhauses an die Brückenstraße ist vorgesehen
- Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung eines BHKW's im Parkhaus
- Ergänzung der Blockränder an der Helenenstraße unter Beteiligung der teilweise kleinteiligen Nutzungsstrukturen durch Festsetzung als besonderes Wohngebiet (WB) bzw. Mischgebiet (MI)
- Sicherung erhaltenswerter Bausubstanz, die über Modernisierungen und Instandsetzungen wieder nutzbar gemacht werden können
- Neuordnung der Blockinnenbereiche durch Schaffung von Freiräumen
- Einrichtung von Schutzmaßnahmen zur Abschirmung neuer Nutzungen sowie Verminderung der Bahnemissionen gegenüber dem Nutzungsbestand
- Ergänzung der erforderlichen Erschließungsanlagen (Anschluss an die Helenenstraße bzw. Bahnhofstraße)
- Ergänzung der Kfz-unabhängigen Wegeverbindungen durch Schaffung eines Fuß- und Radweges

- Anbindung an den geplanten straßenunabhängigen Fuß- und Radweg zum Stadtteil Edendorf (ehem. Bahntrasse Itzehoe – Wrist)

Die beschriebenen Maßnahmen stellen die Funktionsfähigkeit des Gebietes unter Berücksichtigung seiner Versorgungsfunktion im Verflechtungsbereich sowie in bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr wieder her.

Neben der Stärkung innenstadtnahen Wohnens durch sich einfügende Neubauten, wie auch durch Modernisierung/Instandsetzung erhaltenswerter Bausubstanz erfolgt eine Reparatur dieses Stadtbereiches. Neben der Stärkung der Wohnfunktion wird angestrebt, in diesem Bereich Dienstleister und wohnumfeldverträgliches Gewerbe anzusiedeln.

Durch die aufgezeigten Maßnahmen soll die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung entsprechen.

## **6. Natur und Umwelt**

Die neu zu bebauenden Flächen sind entweder zu 100 % versiegelt oder aber so stark durch ihre Nutzung verdichtet, dass durch die Planung keine neuen schwerwiegenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Grünordnungsplanes gem. § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz nicht erforderlich.

Im Bereich des ehemaligen Sägewerkes und des nunmehr brachliegenden Bahngeländes sind Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. In Teilbereichen wurden die Werte der Kategorie A der Hollandliste überschritten. Weitere Untersuchungen ergaben, dass es sich hierbei lediglich um oberflächennahe Verunreinigungen handelt. Die C-Werte der Hollandliste wurden in keinem Fall erreicht. Dennoch wird vorgeschlagen, im Bereich der auffälligen Sondierungspunkte den oberflächennahen Boden auszukoffern und auf eine geordnete Deponie zu verbringen.

## **7. Immissionsschutz**

Der Planbereich ist Verkehrslärmbelastungen von der Brückenstraße, dem Leuenkamp, der Bahntrasse, der Bahnhofstraße und der Lindenstraße ausgesetzt. Aus diesem Grunde wurde eine lärmschutztechnische Untersuchung vom TÜV Nord durchgeführt. Bezogen auf die konkrete Bauausführung des Parkhauses wurde das Lärmgutachten nochmals fortgeschrieben. Die Empfehlungen des Fachgutachtens sind in das Bauleitplanverfahren eingeflossen und schlagen sich u. a. in den schalltechnischen Festsetzungen nieder. Die zu errichtende Parkpalette wird so ausgeführt, dass sie aktiven Lärmschutz übernimmt.

## 8. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße mit Anbindung an die Helenen- und Bahnhofstraße. Auf der Nordseite erfolgt darüber hinaus eine Anbindung der oberen Parkhausebene an die Brückenstraße

Durch die beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet sind Auswirkungen der Neuverkehre auf das direkt angrenzende Straßennetz zu erwarten. Zur Analyse dieser Auswirkungen wurde durch ein Fachbüro auf Basis von Prognosewerten zur Verkehrserzeugung eine verkehrstechnische Stellungnahme erarbeitet. Darin wurden sowohl Leistungsnachweise für Knotenpunkte durchgeführt als auch Ausbaustandards ermittelt und Varianten zur Verkehrsführung untersucht. Im Resümee ergeben sich folgende Aussagen:

Die Anbindung des Parkhauses an die Brückenstraße ist unter Berücksichtigung der Analyseverkehrsbelastungen bei Zulassung aller Verkehrsbeziehungen ohne Signalanlage ausreichend leistungsfähig. Allerdings können im Prognosehorizont 2010 ohne Signalanlage nur die Fahrbeziehungen rechts rein und rechts raus zugelassen werden, was dem Entlastungsziel der Brückenstraße widersprechen würde. Die Lage der Abfertigungsanlagen in der Parkhauseinfahrt sind so zu gestalten, dass sich vor den Schranken wenigstens zwei Fahrzeuge aufstellen können, um Behinderungen des Geradeausverkehrs auf der Brückenstraße zu vermeiden.

Auf dem Ostabschnitt der Helenenstraße zwischen Bahnhofstraße und Wilhem-Biel-Straße kann aus verkehrstechnischer Sicht Zweirichtungsverkehr zugelassen werden. Hierdurch würde sich die Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 80 sowie des B-Plangebietes Nr. 111 (Dithmarscher Platz) verbessern.

Die Linksabbieger von der Bahnhofstraße in die Helenenstraße verursachen im Verlauf der Hauptstraße auch ohne Berücksichtigung von Aufstellflächen nur geringfügige Behinderungen. Aus der Helenenstraße kann auch weiterhin nur rechts in die Bahnhofstraße eingebogen werden. Linksabbieger können aus Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten nicht zugelassen werden.

Am Knotenpunkt Bahnhofstraße/Draisine sollte aufgrund der unmittelbaren Nähe zum signalisierten Knotenpunkt Bahnhofstraße/Viktoriastraße und der daraus resultierenden Auswirkungen ein Linksabbiegen aus der Draisine in die Bahnhofstraße weiterhin untersagt werden.

Aufgrund der Leistungsfähigkeit der Anbindung der Draisine an die Bahnhofstraße mit einer bereits vorhandenen Linksabbiegespur von der Bahnhofstraße können die aus dem Plangebiet aus dieser Fahrtrichtung resultierenden zusätzlichen Verkehre auch über die Draisine mit abgewickelt werden, so dass der angedachte Zweirichtungsverkehr im Ostabschnitt der Helenenstraße und auch der Linksabbieger in der Helenenstraße nicht zwingend erforderlich wird.

## 9. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes wird durch Anschluss an die bereits vorhandenen Leitungsnetze (Trinkwasser, Strom) sichergestellt.

Die Entsorgung (Regen- und Schmutzwasser) wird über den Anschluss an das städtische Netz gewährleistet.

Die Beseitigung des Hausmülls erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Steinburg.

## 10. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP gem. § 2a BauGB)

Durch die Planänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern würden. Auf der vormals ohnehin baulich genutzte und damit überwiegend versiegelten Fläche wird lediglich das künftige Nutzungsspektrum spezifiziert. Eine allgemeine Vorprüfung dieses Planungsfalles hat ergeben, dass aus folgenden Gründen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist:

- Es handelt sich bei dem Plangebiet bereits um eine überplante Siedlungsfläche und keinen Außenbereich nach § 35 BauGB
- Die Planung beinhaltet keine Veränderungen an Biotopen oder anderen bedeutsamen Landschaftselementen
- Die Planung führt nicht zu Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter
- Durch die neuen Nutzungen sind keine maßgeblichen Umweltauswirkungen, z.B. hinsichtlich Lärm, Luft, Wasser, Klima oder Landschaft zu erwarten. Die bestehenden Belastungen aufgrund der Lage des Plangebietes wurden durch entsprechende Fachgutachten ermittelt. Die abgeleiteten Minimierungsvorschläge sind in die Planung eingeflossen.

Auf einen weitergehenden Umweltbericht kann verzichtet werden. Die geringfügig berührten umweltrelevanten Belange wurden im Rahmen der regulären Bauleitplanung in die planerische Abwägung eingestellt.

## 11. Flächenangaben und Kosten

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 50.325 m<sup>2</sup>. Davon entfallen auf die:

- |                            |                           |                           |
|----------------------------|---------------------------|---------------------------|
| - <u>Baugebietsflächen</u> |                           | ca. 32.770 m <sup>2</sup> |
| Besonderes Wohngebiet      | ca. 16.040 m <sup>2</sup> |                           |
| Mischgebiet                | ca. 16.730 m <sup>2</sup> |                           |
| - <u>Verkehrsflächen</u>   |                           | ca. 11.200 m <sup>2</sup> |
| Straßenverkehrsflächen     | ca. 5.130 m <sup>2</sup>  |                           |
| Verkehrsberuhigter Bereich | ca. 2.540 m <sup>2</sup>  |                           |
| P + R                      | ca. 3.530 m <sup>2</sup>  |                           |

- <u>Flächen besonderer Nutzungsart</u> Parkhaus (III)	ca. 6.315 m <sup>2</sup>
- <u>Versorgungsflächen</u>	ca. <u>40 m<sup>2</sup></u>
<b>Summe</b>	<b>ca. 50.325 m<sup>2</sup></b>

Da sowohl die Herstellung der Straßen, Ver- und der Entsorgungsleitungen als auch der Bau des Parkhauses bereits abgeschlossen sind, ist eine Kostenschätzung hierfür entbehrlich.

**Aufgestellt: Itzehoe,**

**Stadt Itzehoe**

**Blaschke**  
**Bürgermeister**

## Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen zum B-Plan 80

### 1. öffentliche Auslegung 20.11.1995 – 21.12.1995

TÖB/Bürger	Anregung	Stellungnahme
<p>Amt für Land- und Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Oberflächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Soweit möglich ist für die Schmutzwasserentsorgung Trennkanalisation vorzusehen.</p> <p>Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sollte je 4 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum festgesetzt werden.</p>	<p>Die Minimierung der Versiegelung ergibt sich aus der Bodenschutzklausel des BauGB. Zusätzlich werden im B-Plan festgesetzt, dass für über die zulässige GRZ hinausgehende Versiegelung ein direkter Ausgleich durch Dachbegrünung bzw. Fassadenbegrünung zu schaffen ist.</p> <p>Das gesamte Gebiet entwässert mit Ausnahme der Brückenstraße gem. Generalentwässerungsplan im Mischsystem. Dieses wird auch zukünftig so bleiben, so dass ein Trennsystem unnötig ist.</p> <p>Bei der Ausbauplanung für den P- + R-Platz ist die weitere Konkretisierung der Baumstandorte zu betrachten. Die Anzahl richtet sich u. a. nach den Leitungstrassen und der in vertraglichen Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG eingegangenen Verpflichtung zum Bau des P- + R Platzes.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
<p>Deutsche Bahn</p>	<p>Verweis auf Regelungen im Kaufvertrag.</p>	<p>Die Anregungen sind in dem B-Plan berücksichtigt. Um die Zuwegung der Tankanlage zu ermöglichen, wurde der Baukörper der Parkpalette um 3,50 m nördlich verschoben. Der ursprünglich an der Erschließungsstraße gelegene Fahrradweg wurde an die südwestliche Seite der Parkpalette verlegt. Dieses Vorgehen wurde auch mit dem Fahrradbeauftragten abgestimmt.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>

Stadtwerke Itzehoe	Es ist die Errichtung einer Trafo-Station erforderlich. Verweis auf das Schreiben der Stadtentwässerung.	Die Anregungen wurden aufgenommen bzw. waren schon im Plan der 1. öffentlichen Auslegung enthalten.  <i>Anm.: Die Baumaßnahmen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i>
Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr	Zur besseren Erschließung der Parkpalette wird die Einrichtung eines Zweirichtungsverkehrs in der Helenenstraße angeregt.  Des Weiteren solle eine Anbindung an die Brückenstraße geprüft werden.	eine Öffnung der Helenenstraße von der Bahnhofstraße bis zur Erschließungsstraße für Zweirichtungsverkehr ist machbar und sollte im Zuge der Ausbauplanung weiter untersucht werden. Dazu ist allerdings erforderlich, dass der Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Helenenstraße umgebaut wird und in der Helenenstraße Parkplätze sowie Baumstandorte entfallen. Die Ausweisung als Zweirichtungsverkehr ist allerdings nicht B-Planrelevant.  Der Anschluss der Parkpalette an die Brückenstraße wird in der Planung der Parkpalette berücksichtigt.  <i>Anm.: Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i>
Bürger (Anlieger Bahnhofstraße)	Das grundbuchlich eingetragene Wegerecht ist nicht im B-Planentwurf enthalten.  Die Inanspruchnahme weiterer Grundstücksteile wird abgelehnt.	Ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstückes Bahnhofstraße 20 wurde in den B-Plan aufgenommen.  Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung (Schließung des Blockrandes) zu erreichen, ist die Überplanung des hinteren Grundstücksteiles erforderlich. Aus Platzgründen ist ein „Verschieben“ der überbaubaren Grundstücksfläche nicht möglich.  <i>Anm.: Durch Grundstücksverkäufe wurde mittlerweile eine einvernehmliche Lösung erzielt. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i>

<p>Bürgerin (Anliegerin Bahnhofstraße)</p>	<p>Erhalt der bestehenden Mauer zum Schutz vor Lärm und unbefugtes betreten des Grundstückes.</p>	<p>Die besagte Mauer muss zur Realisierung der städtebaulichen Ziele entfallen. Bei weiterem Bestand der Mauer würde, aufgrund der Abstandsflächen, eine Neubebauung unmöglich gemacht. Durch die Neubebauung wird im übrigen der gleiche Effekt erzielt, wie mit der Mauer. Bei einem Grundstückskaufvertrag könnte vereinbart werden, dass die Mauer erst zu einer bestimmten Baureife (z. B. Fertigstellung Rohbau) entfernt wird.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahmen auf dem Grundstück sollen in Kürze beginnen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
<p>Bürgerin (Anliegerin Helenenstraße)</p>	<p>Die Festsetzung WB macht die gewerbliche Nutzung des Grundstücks in der Helenenstraße unmöglich. Die LKW-Anlieferung erfolgt zurzeit über die rückwärtigen Grundstücke und es existiert hier ein Überwegungsrecht.</p>	<p>Ziel der städtebaulichen Planung ist, im rückwärtigen Bereich der Helenenstraße eine Wohnbebauung zu realisieren. Durch die Bebauung soll eine neue Blockstruktur entstehen; deren Innenbereich ist vorwiegend dem Wohnumfeld zuzurechnen. Eine gewerbliche Nutzung, wie auf dem Grundstück Helenenstraße 9 a zur Zeit betrieben wird, ist mit diesem Ziel nicht vereinbar. Ein Überwegungsrecht existiert nicht. Es besteht lediglich ein jederzeit kündbares Nutzungsrecht.</p> <p><i>Anm.: Durch Grundstücksverkäufe wurde mittlerweile eine einvernehmliche Lösung erzielt. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
<p>Bürger (Anlieger Helenenstraße)</p>	<p>Einspruch gegen die öffentliche Auslegung. Keine Bereitschaft zur Veräußerung von Grundstücksflächen.</p>	<p>Im wesentlichen wird auf das oben Genannte verwiesen. Da der Betrieb allerdings zumeist außerhalb der Betriebsflächen arbeitet (Montage auf Baustellen), ist hier eine Verträglichkeit zur Wohnbebauung zu sehen.</p> <p>Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden.</p> <p><i>Anm.: Durch Grundstücksverkäufe wurde mittlerweile eine einvernehmliche Lösung erzielt. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>

## 2. öffentliche Auslegung 15.09.1997 – 16.10.1997

TÖB/Bürger	Anregung	Stellungnahme
Deutsche Bahn AG	Durch den B-Plan werden planfestgestellte Flächen überplant.	<p>Da planfestgestellte Flächen der Planungshoheit der Gemeinde entzogen sind, ist dieser Bereich aus dem Verfahrensgebiet zu entlassen. Das im B-Planentwurf enthaltene Fahrradparkhaus kann auch nach Entlassung aus der Planfeststellung nach § 34 BauGB genehmigt werden.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
Kreis Steinburg	<p>Anbindung des Parkhauses an die Brückenstraße im Plan festsetzen.</p> <p>Anregung das Parkhaus so zu gestalten, dass lärmabschirmend wirkt.</p>	<p>Im B-Planentwurf ist die Fläche zwischen Parkhaus und Brückenstraße als Verkehrsfläche festgesetzt, eine Anbindung ist somit möglich, sollte allerdings nicht in die Planzeichnung aufgenommen werden. Es wird vorgeschlagen in den textlichen Festsetzungen einen entsprechenden Passus aufzunehmen.</p> <p>Eine lärmabschirmende Wirkung ist Grundlage des Lärmgutachtens des TÜV-Nord gewesen. der Lärmschutz wird durch die Hochbauplanung gewährleistet. Übernahme zusätzlich in die Begründung.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Leistungsfähigkeitsnachweis für die Erschließung und die Anbindung an die Brückenstraße liegt noch nicht vor.	<p>Leistungsnachweis wird im Zuge der Baugenehmigung für das Parkhaus erbracht.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
Anliegerin der Helenenstraße	Anregung wie zur 1. öffentlichen Auslegung. Durch die Festsetzung eines WB entlang der Bielstraße wird dem in der Helenenstraße gelegenen Betrieb die Anliefermöglichkeit entzogen. Hier besteht ein Überwegungsrecht. Zur Aufrechterhaltung des Lagers sollte die	Ziel der städtebaulichen Planung ist, im rückwärtigen Bereich der Helenenstraße eine Wohnbebauung zu realisieren. Durch die Bebauung soll eine neue Blockstruktur entstehen; deren Innenbereich ist vorwiegend dem Wohnumfeld zuzurechnen. Eine gewerbliche Nutzung, wie auf dem Grundstück Helenenstraße 9 a zur Zeit betrieben wird, ist mit diesem Ziel nicht vereinbar. Ein Überwegungsrecht existiert nicht. Es besteht lediglich

	Baugrenze verschoben werden.	<p>ein jederzeit kündbares Nutzungsrecht.</p> <p><i>Anm.: Durch Grundstücksverkäufe wurde mittlerweile eine einvernehmliche Lösung erzielt. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
Anlieger der Brückenstraße	<p>Anregung das Parkhaus nicht an die Brückenstraße anzubinden.</p> <p>Begründung: Bei Linksabbiegebeziehungen in das Parkhaus ist mit Staus zu rechnen. Daraus resultieren erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastungen.</p> <p>Es ist lediglich der Bereich, der hinter den direkten Grundstücken an der Brückenstraße liegt, auf Immissionsschutz untersucht worden. Schutzmaßnahmen für die Grundstücke, die direkt an der Brückenstraße liegen, sind nirgends festgehalten.</p>	<p>Die ausgebaute Brückenstraße ist ein Teil des im GVP der Stadt entwickelte Halbring um die Innenstadt. Der GVP, als der von der Ratsversammlung beschlossene Fachplan fordert zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes eine Anbindung des Parkhauses an die Brückenstraße. Um Staus zu vermeiden sollen allerdings keine Linksabbiegebeziehungen zugelassen werden.</p> <p>Das Lärmgutachten hat die Gesamtsituation des Plangebietes beleuchtet. Hieraus sind die Festsetzungen bzgl. des Schallschutzes entwickelt worden. Diese erfassen auch die Grundstücke direkt an der Brückenstraße. Hier muss ein Missverständnis seitens des Bürgers vorliegen.</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen haben sich daher erledigt.</i></p>
Anliegerin der Bahnhofstraße	Anregung die bestehende Mauer (Rest einer ehemaligen Lagerhalle) in die Planungen einzubeziehen, da sie 1. dem Feuerschutz, 2. dem Lärmschutz, 3. dem Dunstschutz gegen Abgase und 4. dem Schutz gegen den stetigen Westwind dient.	<p>diese Anregung ist bereits mehrfach vorgebracht und wegen der u.a. Gründe nicht berücksichtigt worden Die besagte Mauer muss zur Realisierung der städtebaulichen Ziele entfallen. Bei weiterem Bestand der Mauer würde, aufgrund der Abstandsflächen, eine Neubebauung unmöglich gemacht. Durch die Neubebauung wird im übrigen der gleiche Effekt erzielt, wie mit der Mauer. Bei einem Grundstückskaufvertrag könnte vereinbart werden, dass die Mauer erst zu einer bestimmten Baureife (z. B. Fertigstellung Rohbau) entfernt wird</p> <p><i>Anm.: Die Baumaßnahmen auf dem Grundstück sollen in Kürze beginnen. Die Anregungen haben sich daher erledigt..</i></p>

## Drucksache Nr.19/2005

### Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28.04.2005

#### Zu Punkt 8 der Tagesordnung

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 für das Gebiet östlich der B 204 und südlich Sieversbek**

- hier: **1. Entscheidung über Anregungen**  
**2. Satzungsbeschluss**

#### **A) Erläuterungen:**

Der Erschließungsträger des Baugebietes Sieversbek hat den Antrag gestellt, den Bebauungsplan Nr. 110 zu ändern. Hierdurch soll die Verwertbarkeit der betroffenen Grundstücke verbessert werden. Die Planungskosten trägt der Antragsteller.

Das Änderungsgebiet beschränkt sich auf die westlich gelegenen Baufelder entlang der bestehenden Lärmschutzwand. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, im Bereich der Baufelder E und F, eine bis zu 2-geschossige Bebauung vorzusehen. Daneben wird eine geringfügig höhere GRZ und eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen angestrebt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2004 die Aufstellung der 1. Änderung des o.g. Bauleitplanes beschlossen, die Planinhalte gebilligt und entschieden, die Frühzeitige Bürgerbeteiligung zeitgleich mit der TöB-Beteiligung durchzuführen.

Am 14.12.2004 hat sich der Bauausschuss erneut mit der Angelegenheit befasst und empfohlen, die vorgebrachten Anregungen und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge, wie in der anliegenden Aufstellung dargelegt, zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde der Beschluss gefasst, die Öffentliche Auslegung des Planes zu betreiben. Diese fand in der Zeit vom 21.02.2005 bis zum 21.03.2005 statt. Die TöB wurden hiervon unterrichtet. Während der Auslegungsfrist gingen keine weiteren Anregungen ein.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr durch die Ratsversammlung die abschließende Abwägungsentscheidung zu treffen und der Satzungsbeschluss zu fassen. In seiner Sitzung am 12.04.2005 hat der Bauausschuss entschieden, der Ratsversammlung folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

**B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt:

1. die vorgebrachten Anregungen, wie in den Abwägungsvorschlägen dargestellt zu berücksichtigen, bzw. nicht zu berücksichtigen,
2. die Begründung zu billigen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 als Satzung zu beschließen.

**Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss  
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Itzehoe  
für das Gebiet: Östlich der Bundesstraße 204 und südlich der Straße Sieversbek**

**A. Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

Ifd. Nr.	Einsender, Institution (TöB) Datum	Anregungen = A Bedenken = B Hinweise = H	Abwägungsvorschlag	
1.	Innenministerium Abt. Landesplanung 01.09.04	<p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Itzehoe für das Gebiet: Östlich der Bundesstraße 204 und südlich der Straße Sieversbek habe ich Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist eine massivere Bebauung der Baufelder E und F.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. a. Planung der Stadt Itzehoe keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Ebenso ist damit keine Aussage über Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen verbunden.</p>	./.	./.
2.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr 12.10.04	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 der Stadt Itzehoe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn		



		Diese Stellungnahme gilt unabhängig von der Zuständigkeit des Umweltamtes des Kreises Steinburg für die Belange der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und der Abfallbehörde.		
4.	Kreis Steinburg Amt für Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde 24.08.04	Hinsichtlich der 1. Änderung bestehen meinerseits keine Anregungen oder Bedenken.  Den im grünordnerischen Fachgutachten bilanzierten Ausgleich sowie die Umsetzung auf der im B-Plan liegenden und von mir bereits anerkannten Ökokontofläche wird zugestimmt.	. / .	. / .
5.	Kreis Steinburg Amt für Umweltschutz Abt. Wasserwirtschaft 24.09.04	Nach Durchsicht der vorgelegten Planunterlagen habe ich keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.	. / .	. / .
6.	Straßenbauamt Itzehoe 08.09.04	Uns ist mitgeteilt worden, dass Sie für den o. a. Bebauungsplan eine Änderung planen. Da ich als Träger öffentlicher Belange bisher nicht an dem Planänderungsverfahren beteiligt wurde, bitte ich um Übersendung der Planunterlagen. Eine Stellungnahme zur B-Plan Änderung behalte ich mir vor. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Planfeststellungsunterlagen für den Ausbau der Ortsumgehung Itzehoe (B 5 / B 204) zur BAB A 23 in der Zeit vom 27.05.2004 bis zum 28.06.2004 u. a. auch in Ihrem Rathaus öffentlich ausgelegt haben und Sie als Träger öffentlicher Belange zu diesem Planfeststellungsverfahren auch eine Stellungnahme abgegeben haben. Die Planfeststellungsunterlagen sind somit zu berücksichtigen.	Die Beteiligung ist inzwischen erfolgt. Als Ergebnis liegt eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vor (Nr. 2).	. / .

5.	Staatliches Umweltamt Itzehoe 10.09.04	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	. / .	. / .
6.	Forstamt Rantzau 02.09.04	Keine Bedenken	. / .	. / .
7.	Anregungen von privater Seite 10.09.04	1. Vorschlag Mehrfamilienhäuser bauen als Mietwohnungen, die bezahlbar sind  2. Vorschlag Bus Linie 4 durch Sieversbek (Rundfahrt)	Diese Änderung des B-Planes lässt planerisch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen zu. Eine Realisierung ist nur bei entsprechendem Bedarf und mit einem Träger möglich. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich nicht.  Die Einrichtung einer Anbindung an den ÖPNV ist nicht über die Bauleitplanung regelbar. Die Änderung des B-Planes lässt von den Rädien der Verkehrsanlagen eine Busnutzung zu. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Änderungen dieser Planung ergeben sich nicht.	. / .  . / .

Redaktioneller Stand: 01.11.04

## B. Satzungsbeschluss

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Die Stellungnahmen werden wie zuvor vorgeschlagen berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitzuteilen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 für das Gebiet östlich der Bundesstraße 204 und südlich der Straße Sieversbek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: . . . ; davon anwesend: . . . ;

Ja-Stimmen: . . . ; Nein-Stimmen: . . . ; Stimmenthaltung: . . .

Bemerkung:

Auf Grund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

**Drucksache Nr. 20/2005**

**Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 28. April 2005**

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung**

**Stellungnahme der Stadt Itzehoe zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes anlässlich der überörtlichen Prüfung im Jahr 2004**

**A) Erläuterungen:**

Der Landesrechnungshof hat in den Monaten März bis Mai 2004 bei der Stadt Itzehoe eine überörtliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) durchgeführt. Ergänzt wurde die Prüfung durch vereinzelte weitere örtliche Erhebungen bis einschließlich Juli 2004.

Am 16.09.2004 fand mit dem Hauptausschuss der Stadt Itzehoe eine Abschlussbesprechung zu den wesentlichen Punkten der Prüfung statt. Mit Schreiben vom 12.10.2004 wurde der endgültige Bericht der Stadt Itzehoe zugeleitet. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschusses ist anlässlich der Sitzung am 26.10.2004 ein Exemplar des Berichts ausgehändigt worden. Den Fraktionen wurden weitere Exemplare zugeleitet.

In seinem Schreiben vom 12.10.2004 hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Stadt Itzehoe vor allem zu den mit einem Sternchen ★ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen hat. Unabhängig davon wird erwartet, dass auch die weiteren Anregungen und Empfehlungen beachtet werden und die Stadt Itzehoe sich mit dem Gesamtergebnis der Prüfung kritisch auseinandersetzt.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht eine Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen, Anregungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes abgegeben. Diese wurde dem Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss (RPA-Ausschuss) in seiner Sitzung am 06.04.2005 vorgelegt. Der RPA-Ausschuss hat nach entsprechender Diskussion verschiedene Änderungen der Stellungnahme beschlossen und unterbreitet der Ratsversammlung den Vorschlag, die in der Anlage beigefügte Stellungnahme als Bericht gegenüber dem Landesrechnungshof und dem Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Itzehoe abzugeben.

Die gemäß § 7 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes findet in der Zeit vom 14.04.2005 bis 13.05.2005 statt. Der Unterzeichner weist an dieser Stelle darauf hin, dass nach entsprechender Beschlussfassung durch die Ratsversammlung sowohl der Prüfungsbericht als auch die Stellungnahme auf der Homepage der Stadt Itzehoe unter [www.itzehoe.de](http://www.itzehoe.de) veröffentlicht wird.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

**B) Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme als Bericht gegenüber dem Landesrechnungshof und dem Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Itzehoe abzugeben.

**Stellungnahme der Stadt Itzehoe zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes  
anlässlich der überörtlichen Prüfung der Stadt Itzehoe im Jahr 2004**

Der Landesrechnungshof hat in den Monaten März bis Mai 2004 bei der Stadt Itzehoe eine überörtliche Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) durchgeführt. Ergänzt wurde die Prüfung durch vereinzelte weitere örtliche Erhebungen bis einschließlich Juli 2004.

Am 16.09.2004 fand mit dem Hauptausschuss der Stadt Itzehoe eine Abschlussbesprechung zu den wesentlichen Punkten der Prüfung statt. Mit Schreiben vom 12.10.2004 wurde der endgültige Bericht der Stadt Itzehoe zugeleitet. Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschusses ist anlässlich der Sitzung am 26.10.2004 ein Exemplar des Berichts ausgehändigt worden. Den Fraktionen wurden weitere Exemplare zugeleitet.

In seinem Schreiben vom 12.10.2004 hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Stadt Itzehoe vor allem zu den mit einem Sternchen ★ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen hat. Unabhängig davon wird erwartet, dass auch die weiteren Anregungen und Empfehlungen beachtet werden und die Stadt Itzehoe sich mit dem Gesamtergebnis der Prüfung kritisch auseinandersetzt.

Auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen, hat die Stadt Itzehoe zu folgenden Anmerkungen des Landesrechnungshofes eine Stellungnahme gefertigt:

**Fettdruck: Stellungnahme wird vom Landesrechnungshof erwartet**

Seite	Textziffer (Tz.)	Sachverhalt/Stichwort
16/17	1.1	Berechnung der freien Finanzspitze
25	1.4	Einführung eines Energie- und Gebäudemanagements
27	1.5.2	Umstellung auf Annuitätendarlehen
35/36	1.7.5	Trennung vom Wohnungsbestand der Stadt
<b>37</b>	<b>1.9</b>	<b>Bericht über das Ergebnis der Beratungen zur Aufgabenanalyse und -kritik sowie zur weiteren Entwicklung der Finanzsituation der Stadt Itzehoe</b>
41	2.1.1	Überführung von der Ausgabenbudgetierung in die Zuschussbudgetierung und Eckwertebeschluss durch die Ratsversammlung
43	2.1.2	Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln
44	2.2	Aufnahme von Krediten bei gleichzeitiger Zuführung zur allgemeinen Rücklage
47	2.3.1	Bildung einer Finanzausgleichsrücklage
50-52	2.4 bis 2.4.2	Einzelne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
52	2.5	Liquiditätsplanung mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung
<b>58</b>	<b>3.1.1</b>	<b>Ergänzung der Anlagennachweise durch die bisher z.T. fehlenden Grundstückswerte</b>
59	3.1.2	Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes
60	3.1.3	Einheitliche Dienstanweisung zur Kostenrechnung
60	3.1.4	Einbeziehung der Kosten der kommunalen Organe in die Verwaltungskostenbeiträge
61	3.1.5	Führung der Stadtbibliothek als kostenrechnende Einrichtung
62	3.1.5	Überprüfung der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek
62-66	3.1.6	theater itzehoe
66	3.1.7	Jugendherberge
<b>66</b>	<b>3.1.8</b>	<b>Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr</b>
<b>68</b>	<b>3.1.9</b>	<b>Erllass einer neuen Marktgebührensatzung</b>
69	3.2.1	Einbeziehung aller Aufwendungen bei der Satzung über die Gebühren für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen
<b>76</b>	<b>4.1.2</b>	<b>Bericht über die Ergebnisse der Fortsetzung der Reformbestrebungen</b>
79	4.2.1	Hinterfragung von erhobenen Werten und Findung einheitlicher Definitionen für

Seite	Textziffer (Tz.)	Sachverhalt/Stichwort
		einzelne Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenkritik
80	4.3.1	<b>Verfahren hinsichtlich der Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen als Dienstfahrzeuge</b>
82	4.3.2	Auslastung der Druckerei
82	4.3.3	Auslastung des Botendienstes
83	4.3.4	Überprüfung der Zeitanteile bei der elektronischen Zeiterfassung
83	4.3.5	Überarbeitung von verschiedenen Dienstanweisungen
83	4.3.5	Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien und des Frauenförderplanes
83	4.4	Überarbeitung der Dienstanweisung Tul und des Sicherheitskonzeptes
92	5.2.1	Fallzahlen im HzL-Bereich
92	5.2.1	<b>Vermeidung von Unregelmäßigkeiten durch Einrichtung eines entsprechenden Sicherheitssystems</b>
93	5.2.2	<b>Verbesserung der Aktentransparenz bei der Sozialhilfesachbearbeitung</b>
94	5.2.2	Überprüfung der Hintergründe für den Anstieg von Widersprüchen
97/98	5.4.2	Finanzierung der Kindertagesstätten und Zusammensetzung der Kita-Beiräte
112	6.3.1	Prüfung der Übertragung der Lohnbuchhaltung an die VAK
112/113	6.3.4	Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes
117	7.2.2	Verwendung von Markenname in Leistungsverzeichnissen
122	8	<b>Anzahl der ständigen Ausschüsse</b>
126	9.4	Abschluss schriftlicher Holzkaufverträge
127	9.4	<b>Verkehrssicherungspflicht an Waldaußenrändern</b>
127	9.6	Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen für die Mitbewirtschaftung fremder Flächen
128	9.6	<b>Mitbewirtschaftung fremder Flächen als Betrieb gewerblicher Art</b>
131	10.1.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Immobilienbestandes
131-133	10.1.3	Beanstandung von Honorarabrechnungen mit der GVI sowie Vertragsergänzung zur Abgrenzung der Instandhaltungsmaßnahmen und der investiven Maßnahmen

Nachstehend nunmehr die Stellungnahmen zu den einzelnen Textziffern (Tz.):

#### Tz. 1.1 Berechnung der freien Finanzspitze

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes zur „überhöhten“ Ausweisung des freien Finanzspielraums in den Jahren 2001 – 2003 im Zuge der von der Höhe her nicht an die tatsächlichen Notwendigkeiten angepassten Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt sind zutreffend. Die Stadt Itzehoe hat die vom Landesrechnungshof gegebenen Hinweise im Rahmen des Jahresabschlusses 2004 berücksichtigt. Bei einem auch 2004 strukturell defizitären Verwaltungshaushalt konnte durch Zuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die Zuführungen wurden jedoch lediglich in dem Umfang vorgenommen, wie sie nach dem Jahresabschlussergebnis auch tatsächlich erforderlich waren. Der Soll- Überschuss 2004 bzw. der freie Finanzspielraum 2004 betrug danach 0,00 EUR. Zu einer „überhöhten“ Ausweisung des freien Finanzspielraums wird es durch die veränderte Abwicklung im Rahmen des Jahresabschlusses nun nicht mehr kommen.

#### Tz. 1.4 Einführung eines Energie- und Gebäudemanagements

Mit dieser Thematik befassen sich Verwaltung und Selbstverwaltung bereits seit längerem, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung.

Der an den Bürgermeister gerichteten Empfehlung des Hauptausschusses, umgehend ein späterhin in das Gebäudemanagement zu integrierendes Energiemanagement einzurichten, folgend, hat die Verwaltung zu den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2005 ein entsprechendes auch auf Fragen der Personalbemessung und des Anforderungsprofils einer Energiemanagerin/eines Energiemanagers eingehendes Konzept, das von der Einrichtung des Energiemanagements im Bauamt der Stadt Itzehoe ausgeht, vorgelegt.

Im Haushaltsausschuss erhielt die Verwaltung jedoch den von der Ratsversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes und des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit getragenen Auftrag, unter Beteiligung von zwei namentlich genannten Mitgliedern der Ratsversammlung im Rahmen der Verhandlungen zu einem Energie-Contracting auch über die Einrichtung eines Energiemanagements für die städtischen Liegenschaften bei den Stadtwerken zu verhandeln.

Dementsprechend wurden derzeit weder dem vorgelegten Konzept entsprechende Stellenkapazitäten im Stellenplan 2005 verankert, noch entsprechende Personalkosten in den Haushalt 2005 eingestellt. Hierüber wird ggf. nach Abschluss der Verhandlungen erneut zu befinden sein.

#### Tz. 1.5.2 Schuldendienst für Investitionsdarlehen/Umstellung auf Annuitätendarlehen

Der hohe Anteil der städtischen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditmarkt in Höhe von 65 % des Kreditbestandes mit einer – gewichteten – durchschnittlichen Laufzeit von nur 16 Jahren ist auf eine Anfang 2004 durchgeführte Umschuldungsaktion von I-Fonds-Darlehen in ein Kommunalratendarlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Volumen in Höhe von rd. 5,416 Mio. EUR (37,48 % des Gesamtbestandes) zurückzuführen. Das Umschuldungsdarlehen beinhaltet erheblich verbesserte Zinskonditionen mit einer Laufzeit von lediglich knapp 9 Jahren verbunden mit einer Reduzierung der Tilgungsbelastung in den Anfangsjahren gegenüber den bisherigen Darlehen und einer höheren Tilgungsbelastung in den Endjahren des Darlehens.

Dem Schuldenportfolio der Stadt Itzehoe wird bei anhaltend strukturell defizitären Haushalten der Stadt Itzehoe und einer zu erwartenden ansteigenden Verschuldung der Stadt in den kommenden Jahren zur Reduzierung der kurz- und mittelfristigen Schuldendienstbelastungen bei Kreditaufnahmen vom freien Kreditmarkt verstärkt auch Annuitätendarlehen beigefügt werden. Im Jahre 2004 ist bereits ein erstes Annuitätendarlehen aufgenommen worden.

#### Tz. 1.7.5 Trennung vom Wohnungsbestand der Stadt

#### Tz. 10.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Immobilienbestandes

Beide Textziffern sind sachlich zusammenhängend, so dass eine gemeinsame Stellungnahme dazu abgegeben wird.

Mit dem Thema „Verkauf von Mietwohnobjekten“ haben sich die zuständigen Gremien 2003 auf der Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen intensiv beschäftigt und entschieden, in nächster Zeit keine Objekte mehr verkaufen zu wollen. Dies insbesondere nicht, weil die städtischen Mietwohnungen durchaus akzeptable Renditen erwirtschaften und z. Zt. auf dem Wohnungsmarkt in Itzehoe keine annehmbaren Verkaufspreise mehr erzielbar sind. Vor 2003 hat die Stadt bereits ihren Mietwohnungsbestand verringert und mehrere nicht rentable Einfamilien- sowie Mehrfamilienhäuser verkauft.

Für die Zukunft ist nach dem Wohnraumversorgungskonzept der Stadt, u.a. im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktreform des Bundes „Hartz IV“, mit einem erheblichen Nachfragepotential nach einfachen und damit preiswerten Mietwohnungen zu rechnen. Unabhängig davon wird überlegt, wie in Problemgebieten (bes. Luchsberg) auf Leerstände städtischer Wohnungen reagiert werden kann, konkret durch Abriss von Wohnblöcken nach entsprechender Neuüberplanung der Grundstücke.

Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes enthält zur Verwaltung des Wohnungsbestandes durch die von der Stadt beauftragte Wohnungsverwaltungsgesellschaft GVI - neben einigen erkannten Mängeln bei der formalen Abwicklung von Baumaßnahmen – den Hinweis, dass die Mietwohnungsgebäude in der Zukunft hohe Kosten verursachen und geringere Renditen einbringen werden.

So wird auf Seite 12 vom Landesrechnungshof ausgeführt: *„Da alle Gebäude sanierungsbedürftig sind, aber erst 22,2 % saniert sind, stehen der Stadt noch erhebliche Ausgaben bevor.“* Eine Ermittlung des derzeitigen Modernisierungsbedarfs hat dagegen folgende Daten ergeben:

Gesamtbestand an Wohnungen	437
davon Modernisierung kurzfristig erforderlich	9 (ca. 2 %)
davon Modernisierung mittelfristig erforderlich	105 (ca. 24 %)
davon Modernisierung langfristig erforderlich	77 (ca. 18 %)
Guter Wohnungszustand bzw. Modernisierung ist erfolgt	246 (ca. 56 %)

Die kritisierten Renditeberechnungen 2003 hat nicht allein die GVI erarbeitet, wie vom Landesrechnungshof angenommen wird, sondern sie sind von der Stadt Itzehoe – dem Amt für Finanzen – geprüft und vor der Beratung in den städtischen Gremien im einzelnen überarbeitet worden.

Auf Seite 133 wird darüber informiert, dass die Mieter für städtische Wohnungen zwischen 2,45 € und 6,60 € pro qm liegen. Die meisten Mieten sind marktüblich. Die GVI überprüft die Mieten jährlich und passt sie laufend der aktuellen Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt an.

Der Landesrechnungshof rät der Stadt, ihren Wohnungsbestand mittelfristig zu verkaufen, soweit die Marktlage angemessene Kaufpreise zulässt.

Nach den Erfahrungen der Stadt Itzehoe aus der Praxis beim Verkauf von Wohnhäusern erwerben private Investoren keine unrentablen Objekte oder solche, die nicht durch Sanierungsmaßnahmen dahin gebracht werden können, dass sie Profit abwerfen (z.B. Umbau, Erweiterung, Zusammenlegen von Wohnungen, Aufteilung in Eigentumswohnungen mit anschließendem Weiterverkauf usw.). Damit soll Geld verdient werden. Das kann die Stadt Itzehoe ebenfalls und handelt entsprechend. Dies geschieht bei der Stadt zwar auch aus finanziellen Gründen, es werden aber zusätzlich die Interessen der MieterInnen angemessen berücksichtigt.

Erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind z. Zt. nicht sinnvoll, weil sich die Lage auf dem Itzehoer Wohnungsmarkt in den letzten 2 Jahren nicht verändert hat.

### **Tz. 1.9 Bericht über das Ergebnis der Beratungen zur Aufgabenanalyse und -kritik sowie zur weiteren Entwicklung der Finanzsituation der Stadt Itzehoe**

Die vom Landesrechnungshof in seinem Bericht dargestellte Finanzsituation der Stadt Itzehoe wird geteilt. Auf absehbare Zeit wird das strukturelle Defizit ohne einschneidende Maßnahmen durch die Entscheidungsträger der Stadt erhalten bleiben.

Die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2005 haben bereits gezeigt, dass Selbstverwaltung und Verwaltung gemeinsame Anstrengungen unternehmen, Investitionen auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Kreditfinanzierung so gering wie möglich zu halten. So sind in den Vermögenshaushalt 2005 insbesondere die Maßnahmen eingestellt worden, die durch Energieeinsparungen Amortisationseffekte erzielen. Weiterhin hat die Selbstverwaltung durch die Aufstellung und Fortschreibung einer Prioritätenliste für den Vermögenshaushalt eindeutige Rahmenbedingungen für die zukünftigen Investitionen geschaffen. Dazu gehört auch, dass von vornherein versucht werden soll, eine Obergrenze

für die Kreditaufnahme festzulegen. Dieses Ziel wird jedoch gerade im Hinblick auf die anstehende Großinvestition der Bahnquerung Kamper Weg/Kremper Weg nicht einfach zu erreichen sein, zumal die Stadt Itzehoe wahrscheinlich in nicht unerheblicher Höhe eine Vorfinanzierung übernehmen muss.

Einhergehend mit den vorgenannten Maßnahmen wurde eine Aktivierung und Intensivierung der Haushaltskonsolidierung beschlossen. Neben der vorgesehenen Einführung eines Energiemanagements für die Stadt Itzehoe, angesiedelt bei der Stadtwerke Itzehoe GmbH, soll die z. Zt. laufende umfassende Aufgabenkritik Hinweise für mögliche Aufgabenreduzierungen erbringen. Der reaktivierte Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung hat nach der Vorlage einer vollständigen Aufgabendarstellung der Stadt Itzehoe, verbunden mit den dazugehörigen Personal- und Sachkosten, als nächsten Schritt die Verwaltung gebeten, aus ihrer fachlichen Sicht darzustellen, auf welche Aufgaben man verzichten kann bzw. welche Aufgaben mit verminderter Intensität wahrgenommen werden könnten. Als angenommene Bezugsgröße dient dabei eine Verminderung der Arbeitszeit um 30% bei den Organisationseinheiten und den Einrichtungen der Stadt Itzehoe. Die zuerst von der Selbstverwaltung favorisierte Auswahl eines Pilotamtes wurde nach intensiven Diskussionen in der Verwaltung dahingehend abgeändert, dass eine flächendeckende Abarbeitung des Auftrages die geeignetere Form einer ergebnisorientierten Vorgehensweise darstellt, da ein einzelnes Amt aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgabenstellungen in der Verwaltung keine Pilotfunktion für andere Einrichtungen haben kann.

Bis zum 28.02.2005 waren die städtischen Dienststellen und Einrichtungen gefordert, ihre Vorschläge zu unterbreiten. Diese werden im Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung im April 2005 erstmals beraten. Seitens der Verwaltungsleitung aber auch der Beschäftigten der Verwaltung besteht die Erwartungshaltung, dass die Selbstverwaltung entsprechend der nach der Gemeindeordnung bestehenden Zuständigkeitenregelung den Umfang der zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben der Stadtverwaltung festlegt. Dies insbesondere dort, wo es sich um die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben der Stadt handelt.

Der Landesrechnungshof führt in seinem Bericht aus, dass die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mutig in Angriff zu nehmen sind, um die nötigen Freiräume für eine Zukunftssicherung zu erhalten. Diese Auffassung wird geteilt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

#### Tz. 2.1.1 Weiterentwicklung von Ausgabebudgetierung in Zuschussbudgetierung und Eckwertebeschluss durch die Ratsversammlung

Die Stadt Itzehoe hat bei der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2005 erstmals die Mittelvergabe über sog. Zuschussbudgets gesteuert. Weitere Optimierungen durch Einführung von vorab festgelegten Vorwegabzügen und Sonderbudgets sind für das kommende Haushaltsjahr geplant. Die Festlegung des Eckwertebeschlusses mit Festlegung der Zuschussbudgets oblag bei der Haushaltsaufstellung für 2005 dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss in einer gemeinsamen Sitzung. Ein Beschluss der Ratsversammlung zum Eckwertebeschluss wird zur Durchführung des Haushaltsaufstellungsverfahrens und Durchsetzung der vereinbarten Budgets für nicht zwingend erforderlich erachtet.

#### Tz. 2.1.2 Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

Der vom Landesrechnungshof beschriebene Konflikt und Abwägungsprozess, ob vor dem Hintergrund der Gesamthaushaltssituation von der Möglichkeit der Übertragung nicht verbrauchter Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt Gebrauch gemacht werden soll oder die Mittel gänzlich zum Haushaltsausgleich herangezogen werden sollen, wird seit der

Verschärfung der Haushaltssituation im Jahre 2001 dadurch Rechnung getragen, dass individuell angepasst an die jeweilige Gesamthaushaltssituation nicht verbrauchte Haushaltsmittel übertragen werden. Die Möglichkeit der 50 %igen Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln wurde mit Rücksicht auf die Gesamtsituation nicht ausgeschöpft. Dennoch sind in allen Haushaltsjahren zumindest 10 % (2002), in den überwiegenden Jahren (2001, 2003 und 2004) zumindest 20 % der nicht verbrauchten Haushaltsmittel übertragen worden, soweit eine sinnvolle und wirtschaftlichere Verwendung der Mittel dadurch zu erwarten ist. Einsparbemühungen der Budgetverantwortlichen sollen auch in äußerst angespannten Finanzsituationen – wenn auch in bescheidenem Umfang – belohnt werden.

#### Tz. 2.2 Aufnahme von Krediten bei gleichzeitiger Zuführung zur allgemeinen Rücklage

Zur Vermeidung einer kreditfinanzierten allgemeinen Rücklage wird die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Kredite vom freien Kreditmarkt aufgenommen werden sollen bzw. müssen, möglichst erst zum Jahresende getroffen, um so die tatsächliche Haushaltsentwicklung weitestgehend zu berücksichtigen. Hierzu werden Prognoseberechnungen auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung und der Meldungen der Ämter über den noch zu erwartenden Mittelabfluss bzw. zu erwartende Einnahmen bis zum Jahresende vorgenommen. Auch die Möglichkeit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes in Höhe einer ggfs. benötigten Restkreditermächtigung wird in diesem Zusammenhang mit berücksichtigt. Durch dieses Verfahren konnte in den vergangenen Jahren eine Kreditfinanzierung der allgemeinen Rücklage vermieden bzw. auf einen nur noch sehr geringen Wert reduziert werden. Darüber hinaus beeinflussen selbstverständlich auch die allgemeine Zinsentwicklung sowie die aktuelle Liquiditätsentwicklung den genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahmeentscheidung. Dennoch dürften die in erheblichem Umfang eingetretene Kreditfinanzierung der Rücklage bzw. der in die Rücklage überführten Soll-Überschüsse in den Jahren 1999 und 2001 durch die vorgenommene Verfahrensänderung zukünftig nicht mehr eintreten.

#### Tz. 2.3.1 Bildung einer Finanzausgleichsrücklage

Die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Bildung einer Finanzausgleichsrücklage werden zukünftig beachtet. Die 2003 gebildete Finanzausgleichsrücklage ist 2004 wieder aufgelöst worden.

#### Tz. 2.4/2.4.1/2.4.2 Einzelne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die Stadt wird verstärkt dynamische Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen vornehmen. Geeignete Fortbildungsangebote werden in Anspruch genommen werden.

#### Tz. 2.5 Liquiditätsplanung mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Die grundsätzlichen Ausführungen des Landesrechnungshofes zu Möglichkeiten der Liquiditätsabstimmung und der Inanspruchnahme überschaubar nicht benötigter Kassenbestände des Eigenbetriebes Stadtentwässerung als innere Kassenkredite zugunsten des städtischen Haushalts sind zutreffend. Danach ist es denkbar, dass nennenswerte Abschreibungsbeträge über die laufenden Gebühren beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung vereinnahmt werden und diesen Einnahmen nicht im gleichen Umfang auszahlungswirksame Vorgänge gegenüberstehen.

Beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Itzehoe ist diese Situation gegenwärtig allerdings nicht gegeben, noch zeichnet sie sich mittelfristig ab. Die vom Eigenbetrieb aufzubringenden Tilgungsaufwendungen zuzüglich Neuinvestitionen in den Jahren 2004 bis 2007 übersteigen bei weitem die derzeitig zu erwirtschaftenden Abschreibungen in Höhe von rd. 2,65 Mio. EUR. Ein nennenswerter und über längere Zeit nicht benötigter Liquiditätsüberschuss zeichnet sich vor diesem Hintergrund nicht ab. Sollte eine gegenläufige Entwicklung eintreten bzw. sich abzeichnen, hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Möglichkeiten einer näheren Liquiditätsabstimmung zwischen der Stadtentwässerung und der Stadt Itzehoe – soweit seitens der Stadt Itzehoe weiterhin erforderlich - signalisiert.

### **Tz. 3.1.1 Ergänzung der Anlagennachweise durch die bisher z. T. fehlenden Grundstückswerte**

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen, sind die z. T. fehlenden Grundstückswerte der kostenrechnenden Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte, bewirtschaftete Parkplätze, theater itzehoe und zusätzlich bei der Jugendherberge sowie den Märkten in den Anlagenachweisen zum I. Nachtragshaushaltsplan 2004 berücksichtigt worden. Die Zuschussbedarfe erhöhen sich dadurch nicht bei jeder kostenrechnenden Einrichtung, da gleichzeitig der kalkulatorische Zinssatz von 6 % auf 5 % gesenkt wurde (vgl. Tz 3.1.2). Bei der kostenrechnenden Einrichtung Obdachlosenunterkünfte und dem theater itzehoe kam es durch diesen Sachverhalt sogar zu einer Verringerung des anzusetzenden Betrages der Verzinsung des Anlagekapitals.

### **Tz. 3.1.2 Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes**

In Anbetracht des seit geraumer Zeit bestehenden und auf mittlere Frist wohl weiterhin zu erwartenden niedrigen Zinsniveaus hat der Finanzausschuss der Stadt Itzehoe in seiner Sitzung am 02.06.2004 einstimmig empfohlen bzw. der Bürgermeister am 09.09.2004 entschieden, den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Itzehoe rückwirkend vom 01.01.2004 von ursprünglich 6 % auf 5 % zu senken.

### **Tz. 3.1.3 Einheitliche Dienstanweisung zur Kostenrechnung**

Die Auffassung des Landesrechnungshofes wird von der Stadt Itzehoe geteilt. Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts soll dieser Punkt aufgegriffen und bearbeitet werden. Hier insbesondere unter dem Aspekt, „die Kosten- und Leistungsrechnung über die bisherigen kostenrechnenden Einrichtungen hinaus nach Bedarf in weiteren Verwaltungsbereichen“ einzuführen.

### **Tz. 3.1.4 Einbeziehung der Kosten der kommunalen Organe in die Verwaltungskostenbeiträge**

Die letzte detaillierte Berechnung der Verwaltungskostenerstattungen (VKE) wurde im Jahre 1995 durchgeführt und anschließend in den folgenden Jahren jeweils an die durchschnittlichen Besoldungs- bzw. Tarifierhöhungen angepasst. Eine neue Zahlenermittlung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Geschäftsverteilung und den KGSt-Bericht 4/2004 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ bereits zum I. Nachtragshaushaltsplan 2004 erfolgt. Die Auffassung des Landesrechnungshofes, die Kosten der kommunalen Organe (Ratsversammlung und Bürgermeister) nicht weiterzuerrechnen, wird von der Stadt Itzehoe geteilt, sodass diese Kosten bei der Neuberechnung nicht berücksichtigt wurden.

### Tz. 3.1.5 Führung der Stadtbibliothek als kostenrechnende Einrichtung

Die Führung der Stadtbibliothek als kostenrechnende Einrichtung (Ermittlung der kalkulatorischen Kosten) ist bei der Stadt Itzehoe im Laufe des Jahres 2005 vorgesehen. Bezüglich der Verwaltungskostenbeiträge, ist die Stadtbibliothek bereits im I. Nachtragshaushalt 2004 einbezogen worden.

### Tz. 3.1.5 Überprüfung der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Mit der Unterzeichnung des "Bücherei-Hauptvertrages" am 01.01.2002 hat sich die Stadt Itzehoe zur Anerkennung der "Förderung der Stand- und Fahrbüchereien in den Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins" verpflichtet. Die Richtlinien setzen bei der Gewährung von Zuschussleistungen die Erfüllung bestimmter Rahmenrichtlinien voraus. Sie beziehen sich sowohl auf die finanzielle und personelle Ausstattung als auch auf die räumliche Unterbringung und die Öffnungszeiten.

Für Kommunen mit über 30.000 EW werden 38 Öffnungszeiten je Woche angeregt. Mit lediglich 36 Öffnungszeiten liegt die Stadtbibliothek Itzehoe bereits jetzt schon 2 Stunden unter diesem Empfehlungswert.

Außerdem ermöglichen angemessene Öffnungszeiten erst eine starke Ausleihe. Die Stadtbibliothek Itzehoe erreicht ihre seit Jahren sehr gute Platzierung im bundesweiten Bibliotheks-Ranking BIX nicht nur, weil sie die ausleihstärkste Bibliothek mit dem größten Medienumsatz ist, sondern mit rund 75 Besuchern pro Öffnungsstunde im vorderen Viertel aller Vergleichseinrichtungen liegt. Darüber hinaus zählt sie mit fast 60.000 Entleihungen pro Planstelle (in Elmshorn z.B. 30.000) zu den effektivsten und wirtschaftlichsten.

Eine Reduzierung der Öffnungszeiten würde eine noch stärkere Kundenkonzentration bedeuten, die "Schlangen" an den Ausgabe- und Rücknahmeplätzen weiter wachsen lassen, die Kundenzufriedenheit würde massiv zurückgehen. Entsprechende Pläne werden daher abgelehnt.

### Tz. 3.1.6 theater itzehoe

Der Landesrechnungshof befasst sich an verschiedenen Stellen seines Berichts (Seiten 9, 10, 24, 39 und 40, Seiten 62-66) mit dem theater itzehoe. Dabei wird deutlich, dass der Landesrechnungshof die finanzielle Situation der Stadt Itzehoe sehr eng mit dem Theater verknüpft. Den Darstellungen im Bericht ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen.

An dieser Stelle soll aber auch noch einmal kurz auf die damalige Entscheidung der Ratsversammlung zum Bau des theater itzehoe eingegangen werden. Es bestand eine große Euphorie bezüglich der Entwicklung des Innovationsraums Nord im Zuge der Ansiedlung des Fraunhofer-Instituts. Man ging seinerzeit davon aus, dass Itzehoe Standort eines deutschen „Silicon Valley“ werden könnte. Mit der historischen Entwicklung in den Jahren 1989 und 1990, die zur deutschen Einheit führte, wurden mit der eingeführten Sonderförderung für die Beitrittsgebiete diese Hoffnungen jedoch zunichte gemacht. Insofern kann rückblickend sicherlich von Fehleinschätzungen gesprochen werden. Die vorgenannte Entwicklung war zum damaligen Zeitpunkt der Entscheidung jedoch nicht absehbar.

Die Verwaltung hat sich ab dem Jahr 1998 aufgrund einer Diskussion im Magistrat über die personelle Situation im Bereich der Technik des theater itzehoe laufend mit Veränderungsmöglichkeiten im und um das theater itzehoe herum beschäftigt. Dies war auch erforderlich, da ein spürbarer Zuschauerrückgang, der das Zuschussbudget für das theater itzehoe zunehmend belastete, zu verzeichnen war. Im Juli 1998 bildete der damalige

Bürgermeister daher eine Projektgruppe, die den Auftrag hatte, die organisatorischen Abläufe in der Technik, in der Verwaltung, zwischen Technik und Verwaltung, im Bereich Werbung und Ausstellungen und im sog. Vorderhaus, die generelle Arbeitszeitregelung sowie die personelle Situation in allen Bereichen des theater itzehoe zu untersuchen.

Bedingt durch die Neustrukturierung der Verwaltung hin zum Fachbereichsmodell und verschiedenen personellen Veränderungen bei den handelnden Personen wurde der Abschlussbericht erst im Juli 2001 dem Bürgermeister vorgelegt. In dem Bericht hat die Projektgruppe Vorschläge dargestellt und in folgende Kategorien eingeteilt:

- Unabdingbare Voraussetzungen
- Empfehlungen an den Bürgermeister
- Empfehlungen an die Theaterleitung

In einer umfangreichen Vorlage für den Hauptausschuss am 08.04.2002 erläuterte der Bürgermeister die eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ✓ Die unbefriedigende Überstundensituation vor allem im Bereich der Technik wurde behoben
- ✓ Es fanden Arbeits- und damit Kompetenzverlagerungen von der Theaterleitung auf die Verwaltungsleitung statt.
- ✓ Die Arbeitsstunden für die Poolkräfte wurden um 76 % abgebaut.
- ✓ Die kostenintensiven Ausstellungen werden nicht mehr durchgeführt.
- ✓ Es wurde eine Konzeption für die Vorverkaufsstellen erarbeitet.
- ✓ Es wurde eine Werbekonzeption erarbeitet.

Durch den im Jahr 1999 begonnenen und im Jahr 2000 abgeschlossenen Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung für das theater itzehoe ist man zwischenzeitlich in der Lage, über konkretes Zahlenmaterial in eine genaue Analyse einsteigen zu können. So steigerte sich der Kostendeckungsgrad (ohne kalkulatorische Kosten) von 31,33 % im Jahr 1999 auf 38,53 % im Jahr 2000. Auch im Jahr 2001 lag der Kostendeckungsgrad mit 37,48 % noch über den von der Selbstverwaltung in seiner Sitzung am 29.11.2000 (Schul- und Kulturausschuss) festgelegten Kostendeckungsgrad von 35 %. Die positive Entwicklung bis zum Jahr 2001 ist auch damit verbunden, dass verschiedene Maßnahmen, die die Projektgruppe vorgeschlagen hatte, bereits im Laufe der Projektgruppenarbeit direkt vom theater aufgegriffen und umgesetzt wurden.

Im Jahr 2002 gab es jedoch einen Einbruch in der Besucherentwicklung. Der Kostendeckungsgrad sank auf 28,01 % und die Zahlen aus der Kostenrechnung erreichten bisher nicht gekannte Tiefststände.

Der ab 01.01.2003 im Amt befindliche neue Bürgermeister startete zu Beginn des Jahres eine Initiative, die das Ziel hatte, das theater itzehoe evtl. als 4. Spielstätte des Landestheater Schleswig-Holstein einzurichten. Überschlägige Kostenschätzungen hatten ergeben, dass ein Übergang des theater itzehoe auf das Landestheater voraussichtlich mit nennenswerten Einsparungen für den Haushalt der Stadt Itzehoe verbunden wäre. Die Ratsversammlung beauftragte den Bürgermeister in ihrer Sitzung am 05.06.2003 damit, entsprechende Gespräche mit der Intendanz des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters zu führen. Da das Landestheater zwischenzeitlich vom Aufsichtsrat mit der Erstellung einer Struktur- und Finanzanalyse beauftragt worden ist, ruhen z. Zt. diese Gespräche.

Parallel zum Thema 4. Spielstätte beschäftigte sich der mittlerweile initiierte Arbeitskreis theater itzehoe, bestehend aus Vertretern der Selbstverwaltung, der Verwaltung und des Vereins der Freunde des theater itzehoe, mit einem Angebot eines privaten Anbieters, das theater itzehoe im Rahmen eines Kooperationsmodells zu führen. Dieses Modell wurde Ende

Oktober 2003 von dem Anbieter dem Arbeitskreis vorgestellt. Es gab daraufhin eine vertiefende Betrachtung des Preis-/Leistungsverhältnisses sowie einer Abwägung des Risikos, das mit einem Kooperationsmodell verbunden ist. Letztendlich befand der Arbeitskreis im Juni 2004, dass dem vorgestellten Modell nicht näher getreten werden sollte.

Dass sich der Schul- und Kulturausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2004 neben den vorgenannten Möglichkeiten mit weiteren Alternativen beschäftigt hat, unterstreicht noch einmal den hohen Stellenwert, den die finanzielle Situation um das theater itzehoe bei der Selbstverwaltung einnimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Vor- und Nachteile einer Umwandlung des theater itzehoe in eine kommunale Gesellschaft oder eine GmbH darzustellen. Von der Verwaltung vorgelegte Unterlagen belegten, dass die Gründung einer reinen Betriebs-GmbH jedoch keine finanziellen Verbesserungen gegenüber der jetzigen Betriebsform mit sich bringen würde. Eine GmbH-Lösung bringt nur dann spürbare finanzielle Vorteile für die Stadt mit sich, wenn andere Gesellschafter gewonnen werden. Vorrangig kämen hierfür der Kreis Steinburg und die Umlandgemeinden in Frage. Da zu diesem Thema bereits teilweise informative Gespräche geführt wurden und die Aussagen ausschließlich negativ waren, verzichtete man darauf, die Verwaltung mit einem offiziellen Vorstoß in diese Richtung zu beauftragen. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Ausführungen des Landesrechnungshofes auf Seite 66 des Prüfungsberichtes.

Man verständigte sich nunmehr darauf, das theater itzehoe in der jetzigen Betriebsform weiter zu führen aber gleichzeitig nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen. Konkretisiert wurde dies durch eine Neufassung der Gebührenordnung für die Nutzung des theater itzehoe. Hier erhofft man sich durch die Einräumung günstiger Konditionen einen besonderen Anreiz für eine multifunktionale Nutzung geschaffen zu haben.

Weiterhin strebt die Stadt Itzehoe eine neue Bestuhlung des Saales an. Dies soll ebenfalls dazu beitragen, die Multifunktionalität zu steigern und die Umbaukosten für die verschiedenen Bestuhlungsmöglichkeiten zu senken. Eine Beteiligung des Kreises Steinburg an den Investitionskosten wird dabei gesehen, da das theater itzehoe im besonderen Maße von der Bevölkerung des gesamten Kreises genutzt wird. Eine Rückmeldung des Kreises Steinburg gibt es zu diesem Zeitpunkt noch nicht, da der Kreishaushalt noch nicht beraten und verabschiedet wurde.

Ein weiterer Ansatz für die Reduzierung von Personalkosten könnte die Gründung einer Service-GmbH für Poolkräfte sein. Hier ist der vom Bürgermeister erteilte Prüfauftrag noch nicht in vollem Umfang abgearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass dem Arbeitskreis theater itzehoe demnächst konkrete Zahlen vorgelegt werden können.

Der vom Landesrechnungshof unterbreitete Vorschlag, den Theaterbetrieb über das Veranstaltungsprogramm so zu gestalten, dass eine 100%-ige Deckung der variablen Kosten gegeben ist, wurde bei der letzten Sitzung des Arbeitskreises aufgegriffen. Der darauf hin erteilte Auftrag an die Theaterleitung befindet sich noch in der Bearbeitung, da soweit wie möglich die gesicherten Erkenntnisse von Besucherzahlen aus den letzten 3 Spielzeiten bei den einzelnen Veranstaltungsgattungen in die Betrachtung mit einfließen sollen. Auch hier wird dem Arbeitskreis zur nächsten Sitzung aussagefähiges Material zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Vorschläge des Landesrechnungshofes, die Theaterkasse ausschließlich als Theaterabendkasse zu nutzen und den Kartenverkauf stärker als schon jetzt auf die Vorverkaufsstellen zu verlagern sowie die Stadtbibliothek als weitere Vorverkaufsstelle in Betracht zu ziehen, wird die Verwaltungsleitung noch einmal gesondert aufgreifen.

Die Verwaltungsleitung sieht über die Hinweise des Landesrechnungshofes hinaus auch noch die Möglichkeit einer Einnahmesteigerung. Im Moment brauchen die Besucherinnen und Besucher des theater itzehoe keine Garderobengebühr zu entrichten. Bei der

Abschaffung der Garderobengebühr wurde seinerzeit die Begründung abgegeben, dass diese in die Gebühren für die Eintrittskarten mit einbezogen wird. Die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Itzehoe macht es jedoch erforderlich, über die Wiedereinführung konkret nachzudenken.

Abschließend kann zum Theaterkomplex gesagt werden, dass die Stadt Itzehoe auch schon vor dem Bericht des Landesrechnungshofes die Zeichen der Zeit erkannt hat und notwendige Optimierungsmöglichkeiten seit längerem in Angriff nimmt. Der Blick auf die wirtschaftliche Situation muss jedoch noch weiter geschärft werden. Die eingeführten betriebswirtschaftlichen Elemente im theater bieten mittlerweile die Möglichkeit, eine gewissenhafte Planung als Grundvoraussetzung für den Theaterbetrieb durchzuführen sowie eine nachgehende Analyse für festgestellte Abweichungen vorzunehmen.

### Tz. 3.1.7 Jugendherberge

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass es sich bei der Vorhaltung einer Jugendherberge um keine originäre kommunale Aufgabe handelt, wird geteilt. Die in den Bericht dargestellten Bemühungen der Stadt zur Abgabe der Trägerschaft an das Deutsche Jugendherbergswerk belegen auch diese Grundhaltung der Stadt Itzehoe.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 22.11.2004 erhielt die Verwaltung den Auftrag, aufgrund des sich abzeichnenden hohen Investitionsbedarfs für die Jugendherberge eine neue Konzeption zu entwickeln. Dabei sollte insbesondere in Betracht gezogen werden, die Trägerschaft für die Jugendherberge im Rahmen der verstärkten Nutzung der Jugendherberge als Lehrlingswohnheim für die Berufsschule an den Kreis abzugeben. Eine weitere Alternative wäre, die Jugendherberge als Zweigstelle der neu erbauten Jugendherberge in Glückstadt zu betreiben und sie in die entsprechende Trägerschaft überzuleiten. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes bezüglich des wirtschaftsbelebenden Einflusses der Jugendherberge für Stadt und Region wird nicht geteilt. Aus dem Bericht ist nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage die Erkenntnis des Landesrechnungshofes ruht, dass die Jugendherberge keinen spürbaren Einfluss hat. Der Stadt sind entsprechende Untersuchungen nicht bekannt.

In der Jugendherberge finden im Jahr durchschnittlich 9.000 Übernachtungen statt. Wenn man bedenkt, dass die Übernachtungszahl im Kreis Steinburg bei den Betrieben mit über 9 Betten gerade bei insgesamt ca. 89.000 liegt, zeigt dies, dass die Jugendherberge mit ca. 10% der Übernachtungen ein wichtiger Tourismusfaktor für die Stadt Itzehoe ist. Letztlich ist sie die Übernachtungsstätte mit den meisten Gästezahlen in der Region, welche sich bekanntermaßen in touristischer Hinsicht entwickeln muss und will. Eine bundesweit durchgeführte Studie hat ergeben, dass im Bundesdurchschnitt 93,30 € und speziell in Schleswig-Holstein 70,50 € pro Tag von Urlaubern ausgegeben werden. Da Itzehoe im Binnenland liegt, ist ein Betrag in Höhe von 50 € täglich als realistisch einzuschätzen. Dies bedeutet bei durchschnittlich 9.000 Übernachtungen 450.000 € als Umwegrentabilität für den Wirtschaftsstandort Itzehoe.

Weiterhin werden die Gäste gepflegt und in der Jugendherberge versorgt. Die Jugendherberge als Käufer von Lebensmitteln ist somit ein nicht unwichtiger Kunde für den lokalen und regionalen Einzelhandel.

Weiterhin ist die Jugendherberge ein wichtiger Stützpunkt für die Entwicklung internationaler Beziehungen der Stadt Itzehoe, in erster Linie zu den Partnerstädten. Ohne sie wäre die Unterbringung von Gästen und Gruppen wesentlich schwieriger und teurer.

Ein Verzicht auf die Jugendherberge wäre also unter lokalökonomischen und touristischen Gesichtspunkten mehr als kurzfristig.

### **Tz. 3.1.8 Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr**

Zur Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes, den in die Gebührenkalkulation eingerechneten Öffentlichkeitsanteil zur Abgeltung des Allgemeininteresses aus Gründen der Transparenz als Einnahme bei der Einrichtung Straßenreinigung (Unterabschnitt 67500) und als Ausgabe bei den „Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Brücken“ (Abschnitt 63) im Haushalt als innere Verrechnung nachzuweisen, sind die haushaltsmäßigen Voraussetzungen durch Einrichtung entsprechender neuer Einnahme- bzw. Ausgabehaushaltsstellen zu schaffen. Vorgesehen ist die Anpassung im Rahmen der Nachtragshaushalte 2005.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, die bisherige gleichmäßige Umlegung der hälftigen Winterdienstkosten auf alle Grundstückseigentümer – unabhängig davon, wie häufig die Straßen nach dem Prioritätenplan wintergewartet werden – umzustellen auf eine differenzierte Gebührenstruktur, die unter Einbeziehung der gesamten Winterdienstkosten in die Gebührenkalkulation durch Anknüpfung an die Prioritätenregelung unterschiedliche Gebührenbe- oder -entlastungen für die Straßen entsprechend dem jeweiligen Maß des Winterdienstes vorsieht. Eine Umstellung soll im Rahmen einer Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr überprüft werden.

Die vom Landesrechnungshof aufgeworfene Frage einer möglichen organisatorischen Änderung der Zuordnung dieser Aufgabe wurde geprüft. Hier sind Vorschläge der Organisation zu einer modifizierten Aufgabenzuordnung gemacht worden. Eine endgültige Entscheidung wird dazu demnächst durch die Verwaltungsleitung getroffen.

### **Tz. 3.1.9 Erlass einer neuen Marktgebührensatzung**

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfung festgestellt, dass durch Zeitablauf der Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgebühren zur Zeit keine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung von Marktstandsgeldern besteht.

Unter Berücksichtigung einer nachvollziehbaren Gebührenkalkulation hat das Ordnungsamt einen neuen Satzungsentwurf vorgelegt, den die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2004 beschlossen hat. Die Satzung ist am 07.07.2004 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.

#### **Tz. 3.2.1 Einbeziehung aller Aufwendungen bei der Satzung über die Gebühren für die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen**

Der Hauptausschuss hatte in seiner Sitzung am 01.09.2003 die Verwaltung beauftragt, eine Grenzkostenberechnung für die städtischen Sporthallen und -plätze durchzuführen und das Ergebnis dem Schul- und Kulturausschuss sowie dem Jugend- und Sportausschuss vorzulegen. Grenzkosten sind die Kosten, die durch die zusätzliche Nutzung der Sporthallen durch die Sportvereine oder sonstige Nutzer außerhalb des regulären Schulbetriebes anfallen.

Dem Jugend- und Sportausschuss wurde die Grenzkostenberechnung in seiner Sitzung am 14.04.2004 vorgestellt. Im Laufe der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt ergab sich, dass eine Überarbeitung der Benutzungsgebühren, die seinerzeit geplant war, auf der Grundlage der Grenzkostenberechnung vorgenommen werden sollte. Die aktuellen Gebührensätze basieren daher auf den Grenzkosten. U. a. wurden auch Investitionskosten

bzw. Abschreibungsbeträge oder kalkulatorische Zinsen nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Grenzkosten handelt. Weiterhin hätten diese aufgrund des enormen Aufwandes nicht kurzfristig ermittelt werden können. Schwierig ist auch die Bewertung der Gebäude, da im Laufe der Jahrzehnte immer wieder An- und Umbauten vorgenommen wurden.

Es war somit eindeutig politischer Wille, nur die Kosten, die mit der zusätzlichen Nutzung der Räumlichkeiten verbunden sind, in die Ermittlung der Benutzungsgebühren einzubeziehen. Die aktuelle Satzung wurde in der Sitzung der Ratsversammlung am 23.09.2004 verabschiedet. Sie ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

#### **Tz. 4.1.2 Bericht über Ergebnisse der Fortsetzung der Reformbestrebungen**

Wie bekannt, hat der derzeitige Bürgermeister zum 01.08.2003 eine Neuorganisation der Verwaltung vorgenommen. Unabhängig von der jetzigen Organisationsform können die vom Landesrechnungshof angesprochenen Reformbestrebungen weiter gestaltet werden. Eine Verwaltung als moderner Dienstleistungsbetrieb mit einer Ausrichtung zur Bürger-(Kunden)orientierung steht tatsächlich nicht im Widerspruch zur jetzigen Dezernats-/Ämterorganisation. In den bisher geführten Gesprächen hat die Verwaltungsleitung den Eindruck gewonnen, dass die Beschäftigten der Verwaltung die Rückkehr zur jetzigen Organisationsform begrüßen, so dass damit auch der Effekt einer höheren Identifikation mit der Verwaltung gegeben ist.

Bereits anlässlich der Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 hat die Verwaltungsleitung ausgeführt, dass verschiedene Steuerungsinstrumente beibehalten bzw. ausgebaut werden sollen.

So hat der Bürgermeister zwischenzeitlich damit begonnen, die Mitarbeiter/innen und Zielvereinbarungsgespräche (MIZI) zu führen. Dies wird kontinuierlich fortgeführt und auch in die Ebene der Beschäftigten hineingetragen. Weiterhin hat die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Personalentwicklung die Aufgabe erhalten, an dem Personalentwicklungskonzept weiterzuarbeiten. Kurz vor dem Abschluss steht z. B. eine Dienstvereinbarung zum Thema Telearbeit. Anschließend wird man sich dem Beurteilungswesen zuwenden. Durch diese Elemente werden die Schlagworte „Personalmanagement“ und „Personalentwicklung“ mit konkretem Leben erfüllt (siehe auch Tz. 6.3.4).

Einen breiten Raum in Schleswig-Holstein nimmt z. Zt. die Frage nach der zukünftigen Haushalts- und Rechnungsführung in den Verwaltungen ein. Doppik oder erweiterte Kameralistik lauten die beiden Varianten. Auch die Stadt Itzehoe wird sich dieser Situation zu stellen haben. Die auf Landesebene eingesetzte Arbeitsgruppe wird hoffentlich zu einer schnellen Empfehlung kommen.

Sollte die Doppik für die Mittelstädte favorisiert werden, wird man sich mit den dazugehörigen Bedingungen auseinander setzen müssen. Die Produktbildung wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Der auf Bundesebene bereits erarbeitete Rahmenproduktkatalog bietet dabei eine Grundlage, die es in einer Feinarbeit auszufüllen gilt. Kern einer Produktbildung mit einer einhergehenden dezentralen Ressourcenverantwortung ist aber die konkrete Zieldefinition. Die vom Landesrechnungshof gestellte Forderung, strategische Ziele zu formulieren und festzulegen, um auch in ein konkretes Controlling bei den einzelnen Produkten eintreten zu können, wird geteilt. Hier wird seitens der Verwaltung ein grundsätzlicher Abstimmungsbedarf mit der Selbstverwaltung gesehen. Dieser ist bereits bei der Aufgabenkritik gegeben (Textziffer 1.9), da ohne eindeutig formulierte Ziele der Selbstverwaltung ein strukturiertes Vorgehen wenig erfolgreich sein wird.

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass es bei einem umfangreichen Reformvorhaben klare Grundsatzbeschlüsse der Selbstverwaltung geben muss. Dies ist das Startzeichen für

die dann zu entwickelnden Aktivitäten. Einen derartigen Grundsatzbeschluss wird es, wie oben ausgeführt, demnächst zur Umstellung auf eine neues Haushalts- und Rechnungssystem geben müssen. Dann wird man auch die einzelnen Teilschritte auf den Weg zur Doppik oder zur erweiterten Kameralistik festlegen. Damit einhergehend wird die Verwaltung deutlich machen, dass die Umstellung nicht zum Nulltarif zu erhalten ist. Neben neuer Software wird es auch umfangreichen Fortbildungs- und Schulungsbedarf sowohl in der Verwaltung aber auch in der Selbstverwaltung geben, der entsprechende Haushaltsmittel binden wird. Hier kann aber hinsichtlich der Höhe sicherlich auf Erfahrungswerte anderer Kommunen in Bundesländern, die schon erheblich weiter als Schleswig-Holstein sind, zurückgegriffen werden.

#### Tz. 4.2.1 Hinterfragung von erhobenen Werten und Findung einheitlicher Definitionen für einzelne Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenkritik

Die erhobenen Werte wurden bereits zwischen dem Bürgermeister und den betreffenden Amtsleitungen erörtert und teilweise relativiert. Es wird darüber hinaus auch verwaltungsseitig für erforderlich gehalten, eine grundsätzliche Definition für verschiedene Tätigkeiten, wie beispielsweise Führungsaufgaben oder allgemeine Verwaltungstätigkeiten zu bestimmen, und zwar abgesehen von der allgemeinen bekannten Definition, wie sie in verschiedenen Lehrbüchern und KGSt-Gutachten zu entnehmen ist. Letztendlich geht es darum, diese Begrifflichkeiten für die Stadt Itzehoe zu definieren.

Die Angaben aus der Aufgabendarstellung in 2004 und im weiteren auch aus 2002 werden hierzu kontinuierlich bei den organisatorischen Überlegungen zumindest ergänzend herangezogen.

Die vom Landesrechnungshof in diesem Zusammenhang unter dieser Textziffer geäußerte Einschätzung, dass die Organisationsarbeit bei der Stadt Itzehoe personell gestärkt werden muss, wird seitens der Verwaltungsleitung geteilt. Um eine effektive Organisationsarbeit leisten zu können, wird zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006 eine weitere volle Planstelle eingeworben.

#### Tz. 4.3.1 Verfahren hinsichtlich der Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen als Dienstfahrzeuge

Die Ausführungen zur Dokumentation und Prüfung der angesprochenen Ausnahmeregelungen am Ende eines Kalenderjahres werden aufgenommen und künftig beachtet.

Zu den Ausführungen über die zentrale Bearbeitung der Angelegenheiten der Dienstkraftfahrzeuge und der für dienstliche Nutzungen anerkannten Privatkraftfahrzeuge wird angemerkt, dass die Bearbeitung dieser Anliegen zentral im Hauptamt, also nicht dezentral in anderen Ämtern erfolgt. Im Hauptamt befassen sich mit den aufgezeigten Arbeitsfeldern die Verwaltungsabteilung und die Personalabteilung. Die Arbeitsfelder sind in sich schlüssig abgegrenzt. Überschreitungen und Reibungsverluste konnten bislang nicht festgestellt werden.

Die Dienstanweisung der Stadt Itzehoe über die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Nutzung wird entsprechend überarbeitet (siehe auch Tz. 4.3.5).

#### Tz. 4.3.2 Auslastung der Druckerei

#### Tz. 4.3.3 Auslastung des Botendienstes

In dem Bericht wird angeführt, dass die Auslastung des in der Druckerei tätigen Mitarbeiters bei ca. 80 % und die des im Botendienst beschäftigten Mitarbeiters bei ca. 86 % liegt.

Klarstellend und zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass die beiden Mitarbeiter erwiesenermaßen zu 100 % ausgelastet sind. Zusätzlich ist dem Drucker noch die Betreuung der Dienstfahrzeuge übertragen. Außerdem wird er Vertretungsweise in der Telefonzentrale eingesetzt. Darüber hinaus vertritt er den Hausmeister bei dessen Abwesenheit. Der Bote wird ebenfalls als Vertreter des Hausmeisters und des Druckers tätig.

Mit den unterbreiteten Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird sich die Verwaltung selbstverständlich auseinandersetzen. Dabei wird dieses Thema mit in die laufende Diskussion zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auf Kreisebene eingebracht.

#### Tz. 4.3.4 Überprüfung der Zeitanteile bei der elektronischen Zeiterfassung

Die Aussage, dass die Stadt Itzehoe seit dem Jahr 2003 über eine elektronische Zeiterfassung verfügt, ist nicht korrekt. Bereits seit dem Jahr 1995 erfolgt die Zeiterfassung elektronisch. Diese Tatsache war bereits Grundlage für die in den Folgejahren vorgenommenen Stellenbemessungen.

#### Tz. 4.3.5 Überarbeitung von verschiedenen Dienstanweisungen

Die entsprechende Überarbeitung und Anpassung der verschiedenen Dienstanweisungen an die neue Aufbauorganisation wird schrittweise vorgenommen.

#### Tz. 4.3.5 Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien und des Frauenförderplanes

Die Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien und des Frauenförderplanes ist alsbald vorgesehen. Die Federführung liegt bei der Personalabteilung. Beteiligt werden der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte.

#### Tz. 4.4 Überarbeitung der Dienstanweisung Tul und des Sicherheitskonzeptes

Die vom Landesrechnungshof vertretene Auffassung, dass eine Überarbeitung der genannten Regelwerke dringend erforderlich ist, wird geteilt. Es ist vorgesehen, dies im 1. Halbjahr 2005 umzusetzen. Dabei werden nicht nur die Belange hinsichtlich der Veränderung der Aufbauorganisation sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden, sondern auch die aktuellen technischen Entwicklungen.

Weiterhin hat die Verwaltungsleitung den Auftrag erteilt, die bisherige IT-Konzeption bis zu den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2006 zu überarbeiten.

#### Tz. 5.2.1 Fallzahlen im Bereich Hilfe zum Lebensunterhalt

Die vom Landesrechnungshof getroffene Feststellung, dass die Fallzahlen pro Sachbearbeiter/in zu hoch liegen, ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, muss aber insofern relativiert werden, dass auf den Arbeitsplätzen keine ganzheitliche Sachbearbeitung stattgefunden hat, sondern wesentliche Teile der delegierten Gesamtaufgabe Hilfe zum Lebensunterhalt auf sogenannte „zentrale Arbeitsplätze“ verlagert und dort erledigt wurden, wie z. B.:

- einmalige Beihilfen
- Grundsicherung
- Unterhaltheranziehung
- Kostenerstattungen, Kostenersatz, Aufwendungsersatz, Darlehensrückführungen
- Hilfe zur Arbeit

Diese Aufteilung hat sich in der Praxis bewährt, es ergab sich nur in wenigen Fällen eine Schnittstellenproblematik. Dieser gewählte organisatorische Ansatz führte zu einer erheblichen zeitlichen Entlastung auf den Sachbearbeiterplätzen.

Außerdem sind in den jeweiligen Fallzahlen auch die sogenannten „Überbrückungsfälle“ enthalten. Bei diesen Fällen bestand von vornherein ein Anspruch auf vorrangige Leistungen, der aber zum Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeit nicht sofort realisiert werden konnte. Die Laufzeit dieser Fälle umfasste durchschnittlich ca. 4 – 6 Wochen; der Bearbeitungsaufwand war relativ gering.

Ein Fallzahlenmanagement im eigentlichen Sinne war sicherlich nicht vorhanden; trotzdem wurde die Fallzahlentwicklung auf den einzelnen Arbeitsplätzen regelmäßig betrachtet und bei erheblichen Abweichungen im Vergleich der einzelnen Arbeitsplätze Buchstabenverlagerungen vorgenommen, um annähernd eine vergleichbare Belastung für alle Sachbearbeiter herzustellen.

Die Einrichtung der Infothek ist als Teil eines Fallmanagements anzusehen, da die tatsächlichen Vorsprachen und Beratungen bei den Sachbearbeitern über die Infothek terminlich gesteuert werden konnten und zu nicht unerheblichen Zeitersparnissen auf den Arbeitsplätzen geführt haben.

#### **Tz. 5.2.1 Vermeidung von Unregelmäßigkeiten durch Einrichtung eines entsprechenden Sicherheitssystems**

Folgende Maßnahmen sind unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt:

- Pflege des Betriebssystems durch die IT-Abteilung (bereits seit längerer Zeit umgesetzt)
- Konsequente Durchführung des sogenannten „4-Augen-Prinzips“
- Das Rechnungsprüfungsamt wird beginnend ab 2005 zweimal jährlich stichprobenweise die wöchentlichen und monatlichen Zahlungen prüfen und in diesem Zusammenhang Sozialhilfeakten beziehen.
- Von demjenigen, der die Anordnungen über die wöchentlichen und monatlichen Zahlungen unterzeichnet, ist zu prüfen, ob die Aktenzeichenliste vollständig ist und die Summe der Aktenzeichenliste mit der Summe auf der Anordnung übereinstimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Originalaktenzeichenliste zu vermerken und mit Datum sowie Handzeichen zu bestätigen.
- Die Sachbearbeiter/innen prüfen anhand der Originalaktenzeichenliste stichprobenweise die ausgewiesenen Zahlungsfälle darauf, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Das Ergebnis der Prüfung dokumentieren sie auf der Originalaktenzeichenliste und bestätigen mit Datum und Handzeichen.
- Verzicht auf die Anwendung der EDV-Möglichkeit „Testfälle bei der Bearbeitung von einmaligen Beihilfen“; zukünftig werden diese Fälle über eine Auszahlungsverfügung abgewickelt.

Durch diese Maßnahmen wird das Risiko von Unregelmäßigkeiten auf ein Minimum reduziert.

#### **Tz. 5.2.2 Verbesserung der Aktentransparenz bei der Sozialhilfesachbearbeitung**

An einer Verbesserung der Aktentransparenz wird ständig gearbeitet; diese Thematik wird auch regelmäßig in den Dienstbesprechungen problematisiert.

Änderungen, insbesondere in der Leistungshöhe, sind im Regelfall aus den Bescheiden erkennbar, auch unter Nennung der Änderungsgründe (siehe Begründung des jeweiligen Bescheides).

Der Subsidiaritätsgrundsatz ist beachtet worden, wobei sicherlich in Einzelfällen die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden konnte.

Beratungen und Unterstützungen der Antragsteller/Leistungsempfänger haben ständig stattgefunden; teilweise auch unter sozialpädagogischer Begleitung. Verfolgt wurde dabei vorrangig der Ansatz, den Hilfeempfänger wieder unabhängig von der Sozialhilfe zu machen. Gewisse Erfolge konnten über die Teilaufgabe „Hilfe zur Arbeit“ erzielt werden.

Eine weitere Zielsetzung war und ist eine einheitliche bzw. vergleichbare Bearbeitung der Einzelfälle. Um diese Zielsetzung zu erreichen bzw. auch zu erhalten, finden im wöchentlichen Rhythmus Dienstbesprechungen statt.

Auf den zentralen Arbeitsplätzen „Unterhalt“ ist im Regelfall auf eine zeitnahe Übersendung der Mitteilung nach § 91 BSHG geachtet worden.

#### Tz. 5.2.2 Überprüfung der Hintergründe für den Anstieg von Widersprüchen

Zutreffend ist, dass die Anzahl der eingelegten Widersprüche im Jahre 2003 erheblich über die der Jahre 2001 und 2002 liegt.

Weiterhin haben sich die Widersprüche bei „Hilfe zur Arbeit-Maßnahmen“ überproportional erhöht. Hintergrund ist dabei, dass über ein Widerspruchsverfahren versucht werden sollte, sich dieser persönlichen Verpflichtung, insbesondere Einsatz zu gemeinnützigen und zusätzlichen Tätigkeiten, zu entziehen.

Die Rechtmäßigkeit der Vielzahl der bei der Stadt Itzehoe getroffenen Entscheidungen ergibt sich auch aus der Tatsache, dass von 14 Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lediglich 2 zugunsten des jeweiligen Antragstellers entschieden wurden.

#### Tz. 5.4.2 Finanzierung der Kindertagesstätten und Zusammensetzung der Kita-Beiräte

Bei der Berechnung der Budgets wurden die letzten Jahre betrachtet. Ebenso wie auch zu erwartende Ausgaben der Folgejahre wurde der Festbetrag in gemeinsamen Verhandlungsgesprächen zwischen der Stadt und den Kita-Trägern ausgehandelt. Eine momentane Erhöhung des Gesamtzuschussbetrages lässt sich bei Betrachtung und Mittelung zukünftiger Aufwendungen nicht völlig vermeiden. Da dieser Betrag aber für mindestens 3 Jahre stabil bleibt, ist u.E. gesamt gesehen eine Konsolidierung vorhanden.

Bei einer Steigerung des Anreizes zu Wirtschaftlichkeit ist es notwendig, dass der Träger die Chance hat, durch wirtschaftliches Handeln seinen Eigenanteil zu minimieren. Insofern ist der Hinweis des Landesrechnungshofes, einen angemessenen Eigenanteil verbindlich einzufordern, kontraproduktiv. Der maßgebliche Eigenanteil besteht nach Ansicht der Stadt darin, dass die Träger ein wesentlich größeres Eigenrisiko mit dem Festbetrag übernehmen als bisher. Dieses lohnt sich nur bei mehr Chancen auf einen geringeren Eigenanteil. Auch ein jährlicher Überschuss muss beim Träger verbleiben, um ggf. Defizite der Folgejahre auszugleichen.

Die Stadt Itzehoe nimmt bisher kaum an den nur vereinzelt stattfindenden Beiratssitzungen der einzelnen Träger teil. Dieses liegt vor allem darin begründet, dass sie hier nur mit beratender Stimme tätig sein kann. Dieses Verfahren soll auch zukünftig beibehalten werden und nur bei entsprechendem Bedarf ein/e Mitarbeiter/in der hauptamtlichen Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.

#### Tz. 6.3.1 Prüfung der Übertragung von Teilaufgaben der Lohnbuchhaltung an die Versorgungsausgleichskasse (VAK)

Mit dieser Thematik hat sich die Verwaltung auch bereits vor den Betrachtungen durch den Landesrechnungshof befasst und auseinandergesetzt, und zwar zu dem Zeitpunkt, als von der Versorgungsausgleichskasse die Gründung einer zentralen Bezügekasse initiiert wurde. Vor- und Nachteile wurden auf der Grundlage der seinerzeit bekannten Konditionen abgewogen. Die Verwaltung wird diese Fragestellung unter Würdigung der aktuellen Konditionen nochmals aufgreifen.

Anzumerken ist, dass die reine „Zahlbarmachung der Löhne, Vergütungen und Gehälter“ nur ein kleiner Teil aller Tätigkeiten der Lohnbuchhalter am Ende vieler vorgehender Arbeitsschritte, wie Anspruchsprüfungen, Grundlagenfeststellungen und -veränderungen etc. ist. Darüber hinaus kommt in der Lohnbuchhaltung der Stadt Itzehoe ein sehr gut ausgereiftes EDV-Lohnprogramm zum Einsatz, das die Zahlbarmachung der Löhne, Vergütungen und Gehälter als letzten Bearbeitungsschritt mit rationellem Aufwand steuert und aktuelle Veränderungen noch kurz vor dem Datenlauf zulässt.

Das erspart häufig aufwendige Rück- und Umrechnungen für Folgemonate. Insofern wird bei den anzustellenden Vergleichsbetrachtungen die zeitnahe und damit aktuelle Verarbeitung aller Daten, insbesondere der Veränderungen durch Dritte im Sinne der Beschäftigten und der Stadt Itzehoe ein wesentliches Betrachtungsfeld sein.

#### Tz. 6.3.4 Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes

Der vom Landesrechnungshof dargestellte Ansatz einer strukturierten Personalentwicklung wird geteilt. Die bestehende Arbeitsgruppe wird sich mit den verschiedenen Elementen der Konzeption weiter beschäftigen. Unter der Tz. 4.3.5 ist dargestellt, dass demnächst eine Überarbeitung der Beurteilungsrichtlinien vorgesehen ist. Auch die vom Landesrechnungshof angesprochene Verbindung zu den Gleichstellungsfragen (Frauenförderplan) wird gesehen.

Die Zusammenhänge zwischen Personalmanagement und dem Organisationsmanagement (Stellenbemessung und Stellenbewertung) sind gegeben. Unter diesem Aspekt wurde auch im Jahr 2000 die Integration der Organisation in die Personalabteilung durchgeführt. Der bereits unter der Tz. 4.2.1 unterbreitete Vorschlag des Landesrechnungshofes zur Verstärkung der Organisation wird daher auch unter dem Aspekt der Verknüpfung beider Bereiche hier noch einmal deutlich.

#### Tz. 7.2.2 Verwendung von Markennamen in Leistungsverzeichnissen

Angesprochen ist hier vornehmlich der Bereich des zentralen Reinigungsdienstes hinsichtlich seiner Ausschreibungen zur Beschaffung von Reinigungsgeräten und Reinigungsmitteln. Die Ausführungen des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen. Die Verwaltung wird sich mit den Hinweisen für ihre künftigen Ausschreibungen auseinandersetzen.

### **Tz. 8 Anzahl der ständigen Ausschüsse**

Überlegungen zur Verringerung der Anzahl der ständigen Ausschüsse wurden zuletzt im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung im Jahre 2003 angestellt, zu einer Veränderung kam es nicht.

#### Tz. 9.4 Abschluss schriftlicher Holzkaufverträge

Während der Prüfung des Landesrechnungshofes wurde mit dem Prüfer Einigkeit erzielt, zukünftig Holzverkaufsverträge in vereinfachter Vertragsform abzuschließen. Nach Abarbeiten der z. Zt. vorhandenen Arbeitsspitzen wird die Umweltabteilung/Stadtforst dem Rechtsamt den Entwurf eines Formblattes für zukünftige Holzverkäufe zur Prüfung vorlegen.

#### **Tz. 9.4 Verkehrssicherungspflicht an Waldaußenrändern**

Die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht an Waldaußenrändern ist Aufgabe der städtischen Forstverwaltung; die Genehmigung von Bebauungen, die die gesetzlichen Waldabstandsgrenzen unterschreiten, ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde. Hier ist es gängige Praxis, dass bei entsprechenden Bauanträgen das zuständige Forstamt angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wird. Bei Abgabe einer negativen Stellungnahme wird keine Baugenehmigung erteilt. Gibt es jedoch keine Anmerkungen oder Hinweise wird eine Baugenehmigung in der Regel auch erteilt. Ohne konkretere Angaben über die vom Landesrechnungshof aufgeführten Fälle ist eine genauere Aussage nicht möglich.

#### Tz. 9.6 Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen für die Mitbewirtschaftung fremder Flächen

Zu den Hinweisen des Landesrechnungshofes wird ausgeführt, dass mit der Stadtwerke Itzehoe GmbH eine Vereinbarung in Form eines unbefristeten Dauerauftrages besteht. Der geringe Umfang der Tätigkeit im Privatwald rechtfertigt dagegen keine schriftliche Vereinbarung.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung im Kreisforst wird ausgeführt, dass der Kreis Steinburg nicht zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung bereit ist. Es existiert weiterhin eine mündliche Vereinbarung zwischen der Stadt Itzehoe und dem Kreis Steinburg, die durch eine Verfügung des damaligen Kämmereiamtes der Stadt Itzehoe präzisiert wurde. Danach erfolgt sowohl die Aufgabenwahrnehmung als auch die Abrechnung mit dem Kreis Steinburg seit Jahrzehnten völlig reibungslos.

#### **Tz. 9.6 Mitbewirtschaftung fremder Flächen als Betrieb gewerblicher Art**

In den Umsatzsteuer-Sonderprüfungen des Finanzamtes Itzehoe für den Bereich der Stadt Itzehoe ist seit über 20 Jahren festgestellt worden, dass der Stadtforst nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört, sondern umsatzsteuerrechtlich als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 24 UStG eingestuft ist.

Dies hat zur Folge, dass für bestimmte forstwirtschaftliche Leistungen besondere Steuersätze von 5 % bzw. 9 % gelten. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge betragen 5 % bzw. 9 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

Die Besonderheit dieser Pauschalierung liegt darin, dass für den Forstbetrieb schlicht unterstellt wird, dass in Höhe der jährlich anfallenden Umsatzsteuern auch Vorsteuern in gleicher Höhe anfallen, so dass sich für diesen pauschalierenden Betrieb insoweit eine Steuerschuld von null EURO ergibt und er unter den weiteren Voraussetzungen des § 24 UStG insoweit von allen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen befreit ist.

Die in dem Prüfbericht dargestellte Mitbewirtschaftung der Kreisforstflächen durch den Stadforst ist nicht als Leistung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art anzusehen, da nach Nr. 135 der Einkommensteuer-Richtlinien die Frage, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen ist, wenn die Dienstleistung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes für einen anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erbracht wird und es sich um typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten handelt.

Die Mitbewirtschaftung der Kreisforstflächen durch den Stadforst gilt demnach als forstwirtschaftliche Tätigkeit, auf die die umsatzsteuerliche Sonderregelung des § 24 UStG anzuwenden ist.

#### Tz. 10.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Immobilienbestandes

Hier wird auf die Ausführungen unter der Tz. 1.7.5 verwiesen.

#### Tz. 10.1.3 Beanstandung der Honorarabrechnungen mit der GVI sowie Vertragsergänzung zur Abgrenzung der Instandhaltungsmaßnahmen und der investiven Maßnahmen

Die Mietabrechnungen der GVI werden vom städtischen Rechnungsprüfungsamt und der Abteilung Grundstücksverwaltung im jährlichen Wechsel geprüft. Eine Überprüfung der investiven Maßnahmen durch das Rechnungsprüfungsamt hat seit Jahren nicht mehr stattgefunden. Hierauf wird jedoch das Rechnungsprüfungsamt ab dem kommenden Haushaltsjahr wieder einen Teil seiner Prüfungskapazität verwenden. Aus diesem Grund wird eine vom Landesrechnungshof vorgeschlagene zusätzliche Kontrolle durch die Hochbauabteilung, die dafür auch keine freien Personalkapazitäten hätte, nicht für erforderlich gehalten.

Dem Vorschlag des Landesrechnungshofes, die Vergaberichtlinien des Bundes entsprechend anzuwenden, wurde bereits gefolgt.

Zur Klarstellung von Abrechnungen größerer Maßnahmen, die dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, wurde der Vertrag mit der GVI mit einer entsprechenden Definition ergänzt.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist in der Verwaltung die Frage aufgeworfen worden, ob die Verwaltung des städtischen Wohnungsbestandes, die seit 1979 vertraglich der GVI (vorm. GWG) obliegt, in absehbarer Zeit neu ausgeschrieben werden sollte. Dies hätte einerseits den Vorteil, dass sich eventuell ein Anbieter finden könnte, der die Wohnungsverwaltung preisgünstiger anbietet, und zwar unter den in der II. Berechnungsverordnung aufgeführten Honorarsätzen, die die GVI erhält. Andererseits verwaltet die GVI die Wohnungen gut und professionell mit einer hohen Mieterzufriedenheit. Ob eine andere Firma gleich gute oder gar bessere Leistungen erbringen kann, müsste dann die Praxis zeigen. Vertraglich ist dies nicht in allen Details regelbar. Eine Ausschreibung birgt also das Risiko, dass die Wohnungsverwaltung anschließend evtl. billiger oder aber auch teurer und möglicherweise qualitativ schlechter durchgeführt wird. Ob sich die GVI als bisherige Vertragspartnerin im Falle einer Ausschreibung erneut bewirbt, kann nicht abgeschätzt werden. Hierzu sind noch eine vertiefende Betrachtung sowie eine Diskussion in der Verwaltung und eine Entscheidung der Selbstverwaltung erforderlich.

#### **Abschlussbemerkung:**

Abschließend sieht die Stadt Itzehoe in dem vorliegenden Bericht des Landesrechnungshofes eine Bestätigung der Arbeit und Anstrengungen der letzten Jahre.

Selbstverwaltung und Verwaltung haben auf die nicht zu beeinflussenden Einnahmeeinbrüche insbesondere im Gewerbesteuerbereich reagiert. Herauszuheben sind die erheblichen Einsparungen bei den Personalkosten im Berichtszeitraum, die durch einen konsequenten und realen Stellenabbau erzielt wurden. Dies wurde vom Landesrechnungshof erkannt und gewürdigt. Auch beim sächlichen Betriebsaufwand gab es erhebliche Ausgabesenkungen.

Zukünftige strukturelle Einsparungen im Verwaltungshaushalt sind nur noch durch eine konsequente Aufgabenkritik, der Definition von eindeutigen Zielen und der Festlegung von veränderten Standards möglich. Das aufgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist dabei ein Anfang, muss jedoch, wie vom Landesrechnungshof ausgeführt, mutig fortgesetzt werden. Im Vermögenshaushalt gilt es, durch klare Prioritätenfestsetzungen den Umfang der Investitionen mittel- bis langfristig festzulegen.